Amtsblatt

der

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Mitgliedsgemeinden:
Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und Stadt Plaue

16. Jahrgang | Freitag, den 24. August 2018 | Nr. 17

717 Jahre | Frankenhain
FREITAG | 24.08.18
18.00 Uhr Eröffnung auf dem Sportplatz mit den Trommlern aus Schönau vor dem Walde
anschließend 80er & 90er Party für Jung & Alt mit DJ Heiko
SAMSTAG | 25.08.18
09.00 Uhr Spiel ohne Grenzen am Sportplatz
14.00 Uhr Kaffee & Kuchen im Festzelt mit Rudi vom Kienberg
15.00 Uhr Shantychor Geraberg e.V.
20.00 Uhr Tanzabend mit den „Urgewaltigen“ und Showeinlage mit dem „Kurzen“ vom Schauorchester Ungelenk „Remmi von Demmi“
SONNTAG | 26.08.18
10.00 Uhr Gottestdienst auf dem Sportplatz
11.00 Uhr Frühschoppen mit dem Musikverein aus Nieste
12.00 Uhr gemeinsames Mittagessen (Wildschwein & Klöße)
14.00 Uhr Kaffee & Kuchen im Festzelt mit den Musicfriends aus Holzhausen
15.30 Uhr Marionettentheater „Die Bremer Stadtmusikanten“ am gesamten Nachmittag Hüpfburg, Ponyreiten & Kinderschminken
zusätzlich am Samstag:
10.00 - 14.00 Uhr Tag der offenen Tür bei der PDF Präzisionsdrehteile Frankenhain GmbH & Co. KG
Rolf Schumann – Gedächtnislauf am Biathlonzentrum in Frankenhain
Veranstalter: Ortskuratorium Frankenhain e.V.
WIR DANKEN ALLEN UNTERSTÜTZERN:
PDF PRÄZISIONSDREHTEILE FRANKENHAIN GMBH & CO. KG, ILMPROVIDER, BFLP BÜRO FÜR IMMISSIONSPROGNOSEN, MACHOLDS INHALATOREN, MITTELDEUTSCHE HARTSTEIN, KIES- UND MISCHWERKE, SPARKASSE ARNSTADT-ILMENAU, JAGDGENOSSENSCHAFT, TEAG, STAHLMANUFAKTUR PAUL ROSBANDER, MARIONETTENBÜHNE ANNE-CHRISTIN JOST, LANDRATIN P. ENDERS, D. KIESSLING (MOL), REWE GRÄFENRODA
MITWIRKENDE VEREINE:
ANGELSPORTVEREIN, FEUERWEHRVEREIN, HEIMAT- & VERKEHRSVEREIN, JAGDGENOSSENSCHAFT, JUGENDCLUB, KIRCHGEMEINDE, KIRMESGESELLSCHAFT, KLEINGARTENVEREIN, MODELLEISENBAHNCLUB, SKIVEREIN EINTRACHT FRANKENHAIN

09.09.2018
...ab 10 Uhr
Geschwenda
Dorffest
auf dem Festplatz „Kickelhähnchen“
mit großem Flohmarkt
ab 9.00 Uhr
Interessierte Verkäufer können sich bis 07.09. auf der Gemeinde anmelden.
Spaß & Musik
Spielmannszug Geschwenda
Wölfiser Jugendblasorchester,
Tanzteufel Erfurt,
Programm Kindergarten,
Burgen Jazz Band,
Schauübung der Feuerwehr Geschwenda
Hüpfburg, Wasserspiele für Kinder
Schießen am Schießstand Geschwenda
Basteln mit Kindern
Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt !
Eintritt FREI
...es laden ein die Geschwendaer Vereine

Amtlicher Teil

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Frankenhain

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Frankenhain

149-27/07/18 vom 27.07.2018
Die Niederschrift der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frankenhain vom 22.02.2018 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

150-27/07/18 vom 27.07.2018
Die Niederschrift der 23. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frankenhain vom 06.07.2018 wird genehmigt.

151-27/07/18 vom 27.07.2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhain beschließt, nach vorangegangener Information der Einwohner durch einen Bürgerabend am 06.07.2018, in seiner öffentlichen Sitzung am 27.07.2018:

a) die Auflösung der Gemeinde Frankenhain,
b) den Beitritt zu der beantragten, neuzubildenden Landgemeinde „Geratal“, derzeit bestehend aus den Gemeinden Gräfenroda, Geraberg, Geschwenda, Gossel und Liebenstein.

Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

152-27/07/18 vom 27.07.2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Frankenhain stimmt dem Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeine zwischen den Gemeinden Gräfenroda, Geschwenda, Gossel und Liebenstein (Stand: 21.03.2018), der 1. Ergänzung zum Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde mit der Gemeinde Geraberg (Stand: 25.06.2018) sowie der 2. Ergänzung zum Vertrag über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde (Stand: 27.07.2018) in vollem Wortlaut zu.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.
Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Nicht öffentlicher Teil
153-27/07/18 vom 27.07.2018
Die Niederschrift der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frankenhain vom 22.02.2018 (nicht öffentlicher Teil) wird genehmigt.

154-27/07/18 vom 27.07.2018
Die Niederschrift der 22. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Frankenhain vom 09.05.2018 wird genehmigt.

155-27/07/18 vom 27.07.2018
Grundstücksangelegenheit

Fischer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gehlberg

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Gehlberg

Vollzug der Thüringer Kommunalordnung

Ersatzvornahme gem. § 121 Abs. 1 ThürKO
Das Landratsamt des Ilm-Kreises erlässt folgenden
Bescheid
Im Wege der Ersatzvornahme werden anstelle des Gemeinderates folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Beschluss des Gemeinderates Gehlberg vom 28.05.2018, Beschluss-Nr.: 060-28/05/18 wird aufgehoben.
2. Es wird beschlossen, dass das Bürgerbegehren „Verbleib von Gehlberg im Ilm-Kreis“ zu Stande kommt.

Petra Enders
Landrätin

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Geschwenda

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse - Gemeinderat Geschwenda

156-26/07/18 vom 26.07.2018
Die Niederschrift der 21. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geschwenda vom 14.06.2018 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

157-26/07/18 vom 26.07.2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Geschwenda beschließt den Grundsatzbeschluss **gegen den Bau einer Schießanlage** auf dem Kammberg in der Gemarkung Geschwenda.

Abstimmungsergebnis:	3 Ja-Stimmen
	6 Nein-Stimmen
	1 Enthaltung

158-26/07/18 vom 26.07.2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Geschwenda beschließt die Erweiterung der neuzubildenden Landgemeinde nach § 13 des „Vertrages über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde zwischen den Gemeinden Gräfenroda, Geschwenda, Gossel und Liebenstein“ um die Gemeinde Geraberg.
Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

159-26/07/18 vom 26.07.2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Geschwenda beschließt, die 1. Ergänzung des Vertrages über den Zusammenschluss der Gemeinden Gräfenroda, Geraberg, Geschwenda, Gossel und Liebenstein in vollem Wortlaut zuzustimmen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.
Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

160-26/07/18 vom 26.07.2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Geschwenda beschließt das Konzept zur Siedlungsentwicklung der Gemeinde Geschwenda bestehend aus Textteil und Plan mit Stand Juni 2018. Das Konzept wurde durch das KGS Stadtplanungsbüro Helk GmbH aus Mellingen erarbeitet.

161-26/07/18 vom 26.07.2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Geschwenda beschließt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten der Gemeinde Geschwenda (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung).

162-26/07/18 vom 26.07.2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Geschwenda beschließt die Bevollmächtigung der Finanzverwaltung der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ mit der Kreditaufnahme zum Zwecke der Umschuldung in Höhe von **123.866,92 €** zum **30.09.2018** als Annuitäten- oder Ratendarlehen beim zinsgünstigsten Kreditanbieter.

Nicht öffentlicher Teil
163-26/07/18 vom 26.07.2018
Die Niederschrift der 19. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geschwenda vom 29.03.2018 (nicht öffentlicher Teil) wird genehmigt.

164-26/07/18 vom 26.07.2018
Die Niederschrift der 20. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Geschwenda vom 15.05.2018 (nicht öffentlicher Teil) wird genehmigt.

165-26/07/18 vom 26.07.2018
Erteilung gemeindliches Einvernehmen

Berg Heyer
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Gossel

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Gossel

110-24/07/18 vom 24.07.2018
Die Niederschrift der 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gossel vom 15.06.2018 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

111-24/07/18 vom 24.07.2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Gossel beschließt die Erweiterung der neuzubildenden Landgemeinde nach § 13 des „Vertrages über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde zwischen den Gemeinden Gräfenroda, Geschwenda, Gossel und Liebenstein“ um die Gemeinde Geraberg.
Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

112-24/07/18 vom 24.07.2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Gossel beschließt, die als Anlage beigefügte 1. Ergänzung des Vertrages über den Zusammenschluss der Gemeinden Gräfenroda, Geraberg, Geschwenda, Gossel und Liebenstein in vollem Wortlaut zuzustimmen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.
Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

Nicht öffentlicher Teil:
113-24/07/18 vom 24.07.2018
Die Niederschrift der 26. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Gossel vom 15.06.2018 wird genehmigt.

Gundermann
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Liebenstein

Bekanntmachung von Beschlüssen des Gemeinderates

Gefasste Beschlüsse Gemeinderat Liebenstein

096-26/07/18 vom 26.07.2018
Die Niederschrift der 27. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Liebenstein vom 04.05.2018 (öffentlicher Teil) wird genehmigt.

097-26/07/18 vom 26.07.2018
Die Niederschrift der 28. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Liebenstein vom 16.05.2018 wird genehmigt.

098-26/07/18 vom 26.07.2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Liebenstein beschließt die Erweiterung der neuzubildenden Landgemeinde nach § 13 des „Vertrages über den Zusammenschluss zu einer Landgemeinde zwischen den Gemeinden Gräfenroda, Geschwenda, Gossel und Liebenstein“ um die Gemeinde Geraberg.

099-26/07/18 vom 26.07.2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Liebenstein beschließt, die als Anlage beigefügte 1. Ergänzung des Vertrages über den Zusammenschluss der Gemeinden Gräfenroda, Geraberg, Geschwenda, Gossel und Liebenstein in vollem Wortlaut zuzustimmen.
Der Bürgermeister wird beauftragt, die Vertragsunterzeichnung vorzunehmen.
Kein Mitglied des Gemeinderates war aufgrund von § 38 Abs. 1 ThürKO von der Beratung und Beschlussfassung ausgeschlossen.

100-26/07/18 vom 26.07.2018
Der Gemeinderat der Gemeinde Liebenstein beschließt, dass der Einwohnerantrag zur Änderung der „Satzung über Erhebung einmaliger Beiträge für öffentliche Verkehrsanlagen“ der Gemeinde Liebenstein zugelassen wird.

Nicht öffentlicher Teil:
101-26/07/18 vom 26.07.2018
Die Niederschrift der 27. Sitzung des Gemeinderates der Gemeinde Liebenstein vom 04.05.2018 (nicht öffentlicher Teil) wird genehmigt.

Jörg Becker
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Plaue

Bekanntmachung von Satzungen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Plaue (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) *vom 14. August 2018*

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 10. April 2018 (GVBl. S. 74), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBl. S. 150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. I S. 3618), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz - ThürKitaG) vom 18. Dezember 2017 sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Plaue (Kindertageseinrichtung-Benutzungssatzung) vom 17. Januar 2011 *(Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal", Nr. 3/2011 vom 11.02.2011, S. 3)*, zuletzt geändert durch die Zweite Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung der Stadt Plaue (2. Änderung Kindertageseinrichtung-Benutzungssatzung) vom 28. Mai 2018 *(Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal", Nr. 12/2018 vom 15.06.2018, S. 6)* hat der Stadtrat der Stadt Plaue in der Sitzung am 27.06.2018 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

§ 1
Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Kindertageseinrichtung „Zwergenhaus", die in kommunaler Trägerschaft der Stadt Plaue als gemeinschaftliche Einrichtung geführt wird.

§ 2
Gebührenerhebung

Die Stadt Plaue erhebt für die Benutzung der Kindertageseinrichtung Benutzungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeitrag bezeichnet.

§ 3
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner des Elternbeitrages sind die Eltern der Kinder in Kindertageseinrichtungen. Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.
(2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die gemäß § 1 Abs. 4 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch *(Thüringer Kindertagesbetreuungsgesetz -ThürKitaG-)* vom 18. Dezember 2017 *(GVBl. 2017, 276)* jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

§ 4
Entstehen und Ende der Gebührenschuld

(1) Die Gebührenschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 2 Wochen vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Stadt Plaue, c/o Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal", An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.

§ 5
Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

(1) Der Elternbeitrag ist, mit Ausnahme des § 6, als Monatsbetrag zu entrichten. Wird ein Kind während eines Monats in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats der volle Elternbeitrag für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.
(2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei sonstigen Schließzeiten der Einrichtung, z. B. 2 Wochen in den Sommerferien).
(3) Der Elternbeitrag ist am 10. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Kasse der Stadt Plaue,

IBAN: DE82 8405 1010 1833 0000 60
BIC: HELADEF1ILK,

zu entrichten.
Die Zahlung soll in der Regel bargeldlos durch Überweisung oder per SEPA-Lastschriftmandat erfolgen.
(4) Eine Zahlung des Elternbeitrages direkt in der Kindertageseinrichtung ist nicht zulässig.
(5) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Kindertageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als einem Monat nicht besuchen kann, wird der Elternbeitrag für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe des Elternbeitrages unberührt.

§ 6
Elternbeitragsfreiheit

Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag. Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.

§ 7
Höhe des Elternbeitrages

(1) Die Höhe des Elternbeitrages bemisst sich nach der Anzahl der Kinder innerhalb einer Familie, die zur Betreuung in der Kindertageseinrichtung in der Stadt Plaue angemeldet sind, nach dem Alter des Kindes sowie nach dem gewählten Betreuungsumfang. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß § 20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
(2) Die Höhe des Elternbeitrages pro Monat bei Ganztagsbetreuung beträgt

- für Kinder im Alter vom vollendeten 1. bis zum 2. Lebensjahr: 200,00 Euro,
- für Kinder im Alter vom vollendeten 2. bis zum 3. Lebensjahr: 160,00 Euro,
- für Kinder im Alter vom vollendeten 3. bis zum 4. Lebensjahr: 140,00 Euro,
- für Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt: 140,00 Euro.

(3) Die Höhe des Elternbeitrages pro Monat bei Halbtagsbetreuung (bis 12:30 Uhr) beträgt

- für Kinder im Alter vom vollendeten 1. bis zum 2. Lebensjahr: 150,00 Euro,
- für Kinder im Alter vom vollendeten 2. bis zum 3. Lebensjahr: 120,00 Euro,
- für Kinder im Alter vom vollendeten 3. bis zum 4. Lebensjahr: 105,00 Euro,
- für Kinder ab dem vollendeten 4. Lebensjahr bis zwölf Monate vor dessen regulärem Schuleintritt: 105,00 Euro.

(4) Der jeweilige Elternbeitrag nach den Absätzen 2 und 3 ermäßigt sich für Kinder inner-halb einer Familie je Kind, welches die Kindertageseinrichtung der Stadt Plaue besucht, bei zwei Kindern auf 75 v. H. und bei drei Kindern auf 50 v. H..
Eltern, die für vier oder mehr Kinder einen Kindergeldanspruch haben, sind von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.
(5) Der niedrigere Elternbeitrag für die nächsthöhere Altersklasse wird ab dem Monat erhoben, der auf den Monat folgt, in dem das Kind das neue Lebensjahr erreicht hat.
(6) Wird die vereinbarte Betreuungszeit überschritten, kann die Stadt nach schriftlicher Anhörung der Eltern den Elternbeitrag des nächsthöheren Betreuungsumfangs festsetzen.
(7) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens bzw. bis zum Ende des Betreuungsumfanges bei Halbtagsbetreuung nicht abgeholt, werden pro angefangene halbe Stunde 12,00 Euro zusätzlich zum Elternbeitrag erhoben.
(8) Der Elternbeitrag für Kinder im Rahmen der Eingewöhnungszeit von längstens 4 Wochen vor Vollendung des ersten Lebensjahres in der Einrichtung beträgt 200,00 Euro.

§ 8
Festlegung der Elternbeiträge, Auskunftspflichten

(1) Die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ als Behörde der Stadt Plaue erlässt vor Aufnahme des Kindes in die Kindertageseinrichtung und bei Änderungen einen Bescheid, aus dem die Höhe der Elternbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung hervorgeht.
(2) Die Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, ist durch Vorlage geeigneter Unterlagen (z. B. aktueller Kontoauszüge mit tatsächlichem Kindergeldbezug, Geburtsurkunde, Kindergeldbescheid) zu belegen. Werden die erforderlichen Nachweise nicht innerhalb von 2 Wochen nach der Aufforderung durch die Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ als Behörde der Stadt Plaue erbracht, werden die Elternbeiträge in Höhe des für ein Kind maßgeblichen Betrages festgesetzt.
(3) Änderungen in der Zahl der Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht, sind bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ als Behörde der Stadt Plaue unter Vorlage der notwendigen Unterlagen unverzüglich zu melden. Die Elternbeiträge werden für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde. Erfolgt die Änderungsmeldung nicht bzw. nicht rechtzeitig, kann bei Bekanntwerden der für die Höhe des Elternbeitrages maßgeblichen Umstände rückwirkend bis zum Folgemonat der eingetretenen Änderung der dann maßgebliche Elternbeitrag erhoben werden.

§ 9
Übernahme des Elternbeitrages

Der Elternbeitrag kann gemäß § 90 Absatz 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe (Landratsamt des Ilm-Kreises) übernommen werden.

§ 10
Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.08.2018 in Kraft.
(2) Gleichzeitig treten die „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Plaue (Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) vom 10. Dezember 2012“ sowie die „Erste Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtung in kommunaler Trägerschaft der Stadt Plaue (1. Änderung Kindertageseinrichtung-Gebührensatzung) vom 4. Mai 2016“ außer Kraft.

Plaue, den 14. August 2018
Thamm
Bürgermeister - Siegel -

Hinweis:

1. Verstöße im Sinne der Verletzung von Verfahrensvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung oder diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Stadt Plaue, c/o Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda schriftlich unter Angabe der Gründe geltend gemacht werden. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich, § 21 Absatz 4 ThürKO.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.oberes-geratal.de eingestellt.

Plaue, den 14. August 2018
Thamm
Bürgermeister - Siegel -

1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Plaue (Ilm-Kreis) für das Haushaltsjahr 2018

Auf Grund des § 60 Abs. 2 Nr. 2 und 4 der Thüringer Kommunalordnung - ThürKO - erlässt die Stadt Plaue folgende Nachtragshaushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2018 wird hiermit festgesetzt; dadurch werden

	erhöht um €	vermindert um €	und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplanes einschl. der Nachträge	
			gegenüber bisher €	auf nunmehr € verändert
a) im Verwaltungshaushalt				
die Einnahmen	174.700		2.196.250	2.370.950
die Ausgaben	174.700		2.196.250	2.370.950
b) im Vermögenshaushalt				
die Einnahmen	250.850		1.578.400	1.849.250
die Ausgaben	250.850		1.578.400	1.849.250

§ 2

Der Gesamtbetrag für Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen bleibt unverändert.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
   a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (A) 350 v.H.
   b) für die Grundstücke (B) 450 v.H.
2. Gewerbesteuer 450 v.H.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird von 366.000,00 € um 29.100,00 € erhöht und damit auf 395.100,00 € neu festgesetzt.

§ 6

Diese Nachtragshaushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2018 in Kraft.

Plaue, den 14. August 2018
Thamm
Bürgermeister - Siegel -

Beschluss- und Genehmigungsvermerk:

1. Mit Beschlussfassung vom 27.06.2018 hat der Stadtrat der Stadt Plaue die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit Anlagen für das Jahr 2018 beschlossen.
2. Die Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 30.07.2018, Az.: 092.5.43 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt.
   Der 1. Nachtragshaushaltsplan wurde in den Einnahmen und Ausgaben von 2.196.250,00 EUR auf 2.370.950,00 EUR im Verwaltungshaushalt erhöht und in den Einnahmen und Ausgaben mit 1.578.400,00 EUR auf 1.849.250,00 EUR im Vermögenshaushalt erhöht und neu festgesetzt.
   Auch der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wurde von 366.000,00 EUR auf 395.100,00 EUR neu festgesetzt und liegt im genehmigungsfreien Bereich.
   Ansonsten wurden keine weiteren Änderungen in der 1. Nachtragshaushaltssatzung vorgenommen.
   Gründe, die zur Beanstandung der 1. Nachtragshaushaltssatzung führen würden, konnten nicht festgestellt werden.

Hinweis:

1. Der Haushaltsplan liegt in der Zeit vom 27.08.2018 – 10.09.2018 während der Sprechzeit der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ im Zimmer der Finanzverwaltung (Erdgeschoss), An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, zu Jedermann Einsichtnahme aus. Er wird bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2018 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO am gleichen Ort zur Einsichtnahme zur Verfügung gehalten.
2. Gemäß § 27a Abs. 2 Thüringer Verwaltungsverfahrensgesetz (ThürVwVfG) ist der Inhalt dieser Bekanntmachung auf der Internetseite www.oberes-geratal.de eingestellt.

Plaue, den 14. August 2018
Thamm
Bürgermeister

Mitteilungen

Bekanntmachung

über die Zulassung des Bürgerbegehrens vom 11.07.2018 in der Stadt Plaue und Festsetzung des Beginns der Sammlungsfrist

Am 12.07.2018 wurde bei der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ der Antrag auf Zulassung eines Bürgerbegehrens in der Stadt Plaue eingereicht.

Das Bürgerbegehren hat folgenden Wortlaut:
„Soll Plaue nach Arnstadt eingemeindet werden?“
Vertrauensperson: Jens Köhler, Postplatz 4, 99338 Plaue,
stellvertretende Vertrauensperson: Christian Janik, Straße des Friedens 1 c, 99338 Plaue,

Die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens vom 11.07.2018 in der Stadt Plaue gemäß § 12 Absatz 4 des Thüringer Gesetzes über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid (ThürEBBG) vom 07.10.2016 wird hiermit festgestellt. Die Zulassungsvoraussetzungen gemäß der §§ 1, 6, 11, 12 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 4 ThürEBBG sind erfüllt.
Der Beginn der Sammlungsfrist wird im Einvernehmen mit der Vertrauensperson gemäß § 13 Abs. 1 ThürEBBG auf den 01.09.2018 festgesetzt. Stimmberechtigt ist jeder Bürger, der am Tag der Unterzeichnung des Bürgerbegehrens das Wahlrecht nach den §§ 1 und 2 des Thüringer Kommunalwahlgesetzes (ThürKWG) besitzt.

David Atzrott
Verwaltungsgemeinschaftsvorsitzender

Nichtamtlicher Teil

Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Sonstige Mitteilungen

Gottesdienste und Veranstaltungen

Evang. Luth. Pfarramt Gräfenroda-Geschwenda

Tel. 036205/ 76468

26.08.2018

10.00 Uhr	Regional Zeltgottesdienst zur 717 Jahrfeier Frankenhain auf dem Sportplatz
10.00 Uhr	Gottesdienst zum Jubiläum 170 Jahre Liebensteiner Musikanten e.V. St. Johannis Liebenstein

02.09.2018

14.00 Uhr	Regional Gottesdienst Zum 40-jähr. Jubiläum Posaunenchor Geschwenda
16.00 Uhr	Orgelkonzert mit Tar Zita Musikhochschule Weimar

09.09.2018

09.00 Uhr	Gottesdienst in Liebenstein St. Johannis
10.30 Uhr	Gottesdienst in Gräfenroda St. Laurentius

Pfadfindergruppe
Gruppentreffen am Samstag, den 8.9.2018 um 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr im Luther Gemeindehaus Geschwenda
Für alle **Vorkonfirmanden und Konfirmanden** findet am 8.9.2018 von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr ein KONFI- Tag im Pfarrhaus Frankenhain statt.
Für aktuelle Änderungen bitten wir die Aushänge zu beachten.

Gemeinde Frankenhain

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgendem Geburtstag:

[redacted]

Hans-Georg Fischer
Bürgermeister

Gemeinde Gehlberg

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgendem Geburtstag:

[redacted]

Rainer Gier
Bürgermeister

Gemeinde Geschwenda

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen:

[redacted]

Berg Heyer
Bürgermeister

Sonstige Mitteilungen

Von Geschwenda in die Oberlausitz

Zur traditionellen Jahresfahrt des Geschwendaer Heimat- und Fremdenverkehrsvereins, die vom 17. bis 20. Juli dieses Jahres stattfand, begrüßte am Dienstagmorgen im Komfortbus der RBA Arnstadt unser Organisations- und Reisechef Klaus Lüdeke 46 Mitglieder und Freunde des Vereins, die vom Buslenker Thomas Vogler über vier Tage hinweg gekonnt und stets bestens gelaunt chauffiert wurden. Wie schon gewohnt und bewährt gab es auf einem Autobahnrastplatz bei Bautzen das „Schwengere Selbstversorgungsfrühstück“, das bei allen Teilnehmern, wie auch zwei Tage später als zweites Frühstück in Görlitz, sehr gut ankam. Dafür gebührt der starken Stütze des Reiseleiters, seiner Ehefrau Edeltraud Lüdeke, ein ganz besonderes Dankeschön. Die Vereinsfahrt drehte sich jedoch nicht nur um Essen und Trinken, obwohl wir in unserer Waltersdorfer Herberge (Hubertus- und Rübezahlbaude des Familienunternehmens Hüttel) diesbezüglich verwöhnt worden sind. Bevor es am Anreisetag auf ziemliche Höhenmeter des 793 Meter über NN aufragenden, deutsch-tschechischen „Lausche“ - Berges, der sogar einen Ski-Lift aufweist, ins Hotel ging, stand ein Abstecher ins Sorbenland bevor. In der Bergbau-Folgelandschaft beim Kraftwerk Boxberg wurde im „Lausitzer Findlingspark Nochten“ Station gemacht. Auf 20 Hektar erlebten wir einen kunstvoll gestalteten, großflächigen Landschaftsgarten mit verschiedenen Geländeformationen, eindrucksvollen Steinmonumenten (7000 eiszeitliche „Findlinge“) und eine artenreichen Pflanzenwelt. Der Boxberger Förderverein Lausitzer Findlingspark Nochten e.V. hat unter Beweis gestellt, dass Renaturierungen nach dem Braunkohlenabbau nicht ausschließlich Wiederaufforstungspflichten sind, sondern mit in der Nähe befindlichen Seelandschaften und diesem Landschaftspark auch touristische Anziehungspunkte entstehen können. An den nächsten beiden Erkundungstagen wurde unsere Reisegruppe vom Zittauer Reiseführer (Tourismus- und Theaterunternehmer) Jochen Kaminsky sehr sach- und fachkundig, aber immer erdverwachsen und humorvoll begleitet. Am Mittwoch wechselten wir in Görlitz von der deutschen auf die polnische Seite ohne eine Staatsgrenze überhaupt bemerkt zu haben. Erst hinter der Stadt Lauban und dem Überqueren des Flusses „Queiss“ kam der westliche Zipfel Niederschlesiens in Blick und trotz Regenwetter wurde der Besuch von Hirschberg mit seinen eindrucksvollen Arkaden-Geviert nicht bereut. Dann führte die Route ins „Schlesische Elysium“ (Tal der Schlösser oder Hirschberger Tal) über Arnsberg bis oberhalb von Karpacz (Krummhügel), wo witterungsbedingt der Blick vom Rande des Riesengebirges auf die „Schneekoppe“ verwehrt blieb. Mit spannungsvoller Erwartung geleitete uns Herr Kaminsky ins Lomnitzer Schloß, das nach Rückerwerb durch die ehemaligen Besitzer und dem Engagement eines polnisch-deutschen Fördervereins eine sehr eindrucksvolle Wiederauferstehung erlebt hat. Nunmehr ist Lomnitz am Zusammenfluß von „Bober“ und „Zanken“ ein von der polnischen Bevölkerung sehr frequentiertes Tourismuszentrum, das natürlich nicht nur in den Freistaat Sachsen ausstrahlt, sondern deutschlandweit und international Interesse findet. Bei diesem einmaligen bürgerschaftlichen Engagement zwang sich mir der Vergleich zum Geschwendaer Schwimmbadverein einfach auf, denn es zeigt sich aufs Neue: Wo ein Wille ist, da ist auch ein Weg. Der dritte Tag war geprägt vom Besuch der architektonisch prachtvollen sächsischen Kreisstadt Görlitz, an die jenseits des Flusses Neisse die kleinere polnische Partnerstadt Zgorcelec angrenzt. Trotz Innenstadt-Touristik besitzt Görlitz auch ein wichtiges Industriesegment, wie beispielsweise Unternehmen von Siemens und Bombardier, auf die nicht verzichtet werden kann. Zwischen Zittau und Görlitz befindet sich in der Nähe des schönen Städtchens Ostritz das Kloster St. Marienthal unmittelbar am Grenzfluss Neisse, das nicht nur wegen seiner baulichen Dimension und seiner Spiritualität, sondern auch wegen des ununterbrochen Bestehens als ältestes Frauenkloster des Zisterzienserordens in Deutschland ein Reisehöhepunkt war. Das Kloster wurde im Jahr 1234 gegründet und ist 784 Jahre alt. Am Freitag nahmen wir Abschied von der Gastgeberfamilie Hüttel, den so prägenden Umgebindehäusern der Region und dem schönen Zittau. Auf der Rückfahrt nach Thüringen gab es noch zwei Aufenthalte in Herrnhut, wo in der „Herrnhuter Sterne GmbH“ die traditionelle Handfertigung des „Weihnachtssterns“ mit großem Interesse beobachtet werden konnte. Schließlich fuhren wir noch in die Kreisstadt Bautzen, die schon um 1000 erstmals erwähnt wurde. Jedenfalls ist Bautzen eine Reise wert und das deftige Mittagessen in der altehrwürdigen Gaststätte „Mönchshof“ rundete unsere Vereinsfahrt ab, die am frühen Freitagabend glücklich endete. Ein großer Dank gilt unserem Reisechef Klaus Lüdeke, der in bewährter Weise für das Gelingen der Jahresfahrt Sorge trug.

Karl-Heinz Müller

Gemeinde Gossel

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgendem Geburtstag:

[redacted]

Andreas Gundermann
Bürgermeister

Schulnachrichten

Spende an das Kinderhospiz Tambach-Dietharz

Regelschule „Am Kienberg“ Crawinkel
Zum Ende des vergangenen Schuljahres arbeitete die jetzige Klasse 7b unserer Schule im Ethikunterricht an den Themen „Mitgefühl“ und „Nächstenliebe“. Engagiert diskutierten sie über den Schwerpunkt „Menschen brauchen Hilfe“. Die Schüler kamen auf die Idee, dem Kinderhospiz in Tambach-Dietharz einen finanziellen Beitrag zukommen zu lassen. Geplant waren 30 €.
So wurde von der Klasse mit Unterstützung der Eltern und der Klassenlehrerin Ines Ballenberger mit großem Erfolg ein Kuchenbasar durchgeführt. Am Ende konnten 40 € an das Kinderhospiz übergeben werden.
Es wäre wünschenswert, wenn viele Menschen der Initiative der Klasse 7b folgen und nicht nur in der Weihnachtszeit hilfsbedürftigen und kranken Menschen finanzielle Unterstützung zukommen lassen würden.
M. Weber

Lass dich anstecken von der Menschlichkeit und
infiziere gründlich deine Umgebung,
auf das der Virus der Nächstenliebe die Welt erobert,
bevor es ein anderer Virus schafft.

Christa Schyboll

Nachruf

Tief bestürzt nehmen wir Abschied von unserem geschätzten Mitarbeiter

Ingolf Büchner

Er war stets ein äußerst zuverlässiger, umsichtiger und herzlicher Kollege mit großem Engagement.

Wir danken ihm für seine Leistungen und werden ihm ein ehrendes Gedenken bewahren.

Er wird uns und den Schülern sehr fehlen.

Den Angehörigen gilt unsere aufrichtige Anteilnahme.

Das Kollegium der Regelschule
„Am Kienberg“ Crawinkel

Vereine und Verbände

Gratulationen zum Geburtstag der AWO-Mitglieder der Ortsgruppe Gossel

Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel wünscht folgenden Mitgliedern zum Geburtstag Gesundheit, Lebensfreude und vor allem Zufriedenheit an allen Tagen:

[redacted]

Der Vorstand der AWO-Ortsgruppe Gossel

Gemeinde Gräfenroda

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen:

[redacted]

Dominik Straube
Bürgermeister

Kindertagesstätte

Die Evang. Luth. Kirchengemeinde Gräfenroda besetzt ab sofort befristet

die Stelle einer Erzieherin/ eines Erziehers

in der Kita „Regenbogen“ in Gräfenroda/Gehlberg.

Die Stelle ist befristet bis 31.07.2020 mit 40 Wochenstunden.
Nähere Informationen am Aushang Pfarramt Gräfenroda oder bei Frau Kalbe, Tel. 03691/8830937
Bewerbungen bitte per E-Mail bis zum 31.08.2018 an:
Kathrin.Kalbe@ekmd.de

Impressum

Amtsblatt der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“

Herausgeber: Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“
Verlag und Druck: LINUS WITTICH Medien KG, In den Folgen 43, 98704 Langewiesen, Tel. (0 36 77) 20 50-0, Fax (0 36 77) 20 50-21, info@wittich-langewiesen.de, www.wittich.de
Verantwortlich für den amtlichen und nichtamtlichen Teil: Sabrina Krauße, Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“, An der Glashütte 3, 99330 Gräfenroda, Tel. (036205) 9 33-0, Fax (036205) 9 33 33, e-mail: vg@oberes-geratal.de, Internet: www.oberes-geratal.de
Verantwortlich für den Anzeigenverkauf: Dieter Schulz, erreichbar unter Tel.: 0175 / 5951012, E-Mail: d.schulz@wittich-langewiesen.de
Verantwortlich für den Anzeigenteil: David Galandt – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungsweise: In der Regel 14täglich; kostenlos an alle Haushalte der Mitgliedsgemeinden der Verwaltungsgemeinschaft „Oberes Geratal“ (Gemeinden Frankenhain, Gehlberg, Geschwenda, Gossel, Gräfenroda, Liebenstein und Stadt Plaue). Im Bedarfsfall können Einzelstücke zum Preis von 2,50 € (inkl. Porto und 7 % MWSt.) beim Verlag bestellt werden.

Die Evangelische Luth. Kirchengemeinde Gräfenroda besetzt **ab sofort befristet** die Stelle

einer Erzieherin / eines Erziehers

in der Kita „Regenbogen“ in Gräfenroda/Gehlberg.

Ausbildungsvoraussetzung:
Abschluss als Erzieher/-in mit staatlicher Anerkennung oder ein vergleichbarer Abschluss gemäß § 14 ThürKitaG.
Wir erwarten:
- einen wertschätzenden, liebevollen Umgang mit den Kindern,
- Aufgeschlossenheit, Freundlichkeit, Teamfähigkeit, Kommunikationskompetenz,
- Bereitschaft, evangelische Religionspädagogik umzusetzen und christliche Werte zu vermitteln,
- Bereitschaft sich mit dem Team weiterzubilden
- Berufserfahrung im Kindertagesstättenbereich wünschenswert
- Flexibilität und Belastbarkeit, Einsatzbereitschaft und Verantwortungsbewusstsein
- aktive Mitarbeit an der Umsetzung und Weiterentwicklung vorhandener Konzepte
- Mitgliedschaft in der evangelischen Kirche oder in einer der zur Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen (ACK) gehörenden Kirche ist wünschenswert

Wir bieten:
- einen gut ausgestatteten Kindergarten in besuchen
- Arbeit in einem aufgeschlossenem, qualifizierten Team in freundlicher Atmosphäre
- ein abwechslungsreiches Aufgabengebiet mit kreativen Freiräumen
- Möglichkeit zur aktiven Mitgestaltung
- Trägerschaft der Ev.-Luth. Kirchgemeinde, den 70
- Kinder
- Fortbildung und fachliche Beratung

Die Stelle hat einen Umfang von **100 Prozent** (40 Wochenstunden) des Beschäftigungsumfangs eines vergleichbaren vollbeschäftigten Mitarbeiters und ist im Rahmen einer Mutterschutz- und Elternzeitvertretung voraussichtlich befristet bis 31.07.2020.
Die Vergütung erfolgt nach der Kirchlichen Arbeitsvertragsordnung bei Vorliegen der tariflichen Voraussetzungen in EG 8.
Es wird auf die in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland gültige Verordnung zur Regelung der Stellenbesetzungsverfahren privatrechtlicher Anstellungsverhältnisse verwiesen, nachzulesen unter www.kirchenrecht-ekm.de (ON 715).

Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen, einschließlich eines aktuellen Nachweises der Kirchenzugehörigkeit, erbitten wir per E-Mail **bis zu 31.08.2018** an Kathrin.Kalbe@ekmd.de .

Rückfragen richten Sie bitte an
Frau Kathrin Kalbe, Tel. 03691/ 8830937

Nächster Redaktionsschluss

Mittwoch, den 29.08.2018

Nächster Erscheinungstermin

Freitag, den 07.09.2018

Veranstaltungen

SV Gräfenroda 90

Halbmarathon und Mountain Bike
über 21,5 km

Lauf, Nordic Walking und Wandern
über 21,5 und 11,7 km

am 08.09.2018

an der Turnhalle „Wolfstal“

Startzeiten ab 09.30 Uhr
Kindergartenmeile 400 Meter
Schüler 1 und 2 Kilometer bis AK 15

Sparkassencup Ilmkreis

EP:Reuter

www.weltcup-oberhof.de

Laufbeschreibung:
Der „Flößgrabenlauf“ ist einer der ältesten Traditionsläufe in Thüringen. Unter dem Zeichen der drei Tannen hat er sich fest in die Herzen der Volksläufer eingebrannt. Auch wenn sich die Streckenführung immer wieder einmal verändert hat, ist der Weg zum Technischen Denkmal „Flößgraben“ erhalten geblieben.
Sein Hauptmerkmal ist die Beteiligung von zahlreichen Helfern aus dem Ort Gräfenroda. Ohne diese wäre die Durchführung über diese lange Zeit von nunmehr 40 Jahren nicht möglich. Lediglich einmal zur Wendezeit musste der Lauf ausfallen.
Übrigens, die Organisatoren arbeiten daran, zum 40-sten Lauf im Jahr 2019 wieder, wie zur Gründung, im Original auf der 25 Kilometerstrecke den Ausgebrannten Stein“ zu durchqueren. Damit wollen wir den Gründern der Volkslaufszene Gräfenrodas ein Denkmal setzen.
Seit 1992 haben wir das Angebot mit der Wanderung, der Teilnahme von Nordic-Walkern und den Startangeboten für die Mountain Biker erweitert und damit Erfolg gehabt. Auch die Bambino- und Kinderläufe sind zur Tradition geworden und somit avanciert der Flößgrabenlauf zum Familienevent.
Ein Volkslauf mit Erlebnischarakter in landschaftlich reizvoller Umgebung des historischen Naturdenkmals Alter Flößgraben“. Die Strecke ist geeignet für Läufer, Nordic Walker und Biker auf einem anspruchsvollen Kurs.

Veranstalter:
SV 90 Gräfenroda e.V.
Meldeanschrift:
Achmed Gundelwein
Wiesenweg 26
99330 Gräfenroda
Tel.+Fax 036205 90091
online: siegfried-abendrothaweb.de
Nachmeldungen:
sind begrenzt bis 30 Minuten vor dem Start möglich!
Streckenbetreuung:
DRK Bergwacht Gräfenroda, der FFW Gräfenroda, den Natur- und Heimatfreunde Dörrberg, den Grawereder Jongen und dem SV 90
Ehrungen:
Erfolgen nach den Wettbewerben entsprechend in den ausgeschriebenen Schüleraltersklassen mit Urkunden für Platz 1-6, Medaillen für Platz 1-3, sowie mit Pokalen für die zeitschnellsten

Läufer/innen in den Hauptläufen und der Biker sowie Urkunden für Platz 1-3

Haftung:
Der Veranstalter übernimmt keine Haftung für Schäden aller Art. Es wird auf die eigene Versicherungspflicht hingewiesen.
Mit meiner Anmeldung erkläre ich mich einverstanden, dass während der Veranstaltung gemachte Fotos, Videoaufnahmen und Interviews in den Medien, ohne Vergütungsanspruch veröffentlicht werden können.
Für Mountain Biker besteht Heimpflicht!

Wettkampfergebnisse:
abrufbar unter www.sv-90-graefenroda-wintersport.de

Streckenverlauf abrufbar unter:
http://www.laufkalender24.de/veranstaltuno/188322-39.-Floessorabenlauf-08.09.2018-Graefenroda.html

Weitere Informationen:
In den Startgebühren sind incl. eine Bratwurst und die Streckenverpflegung enthalten!

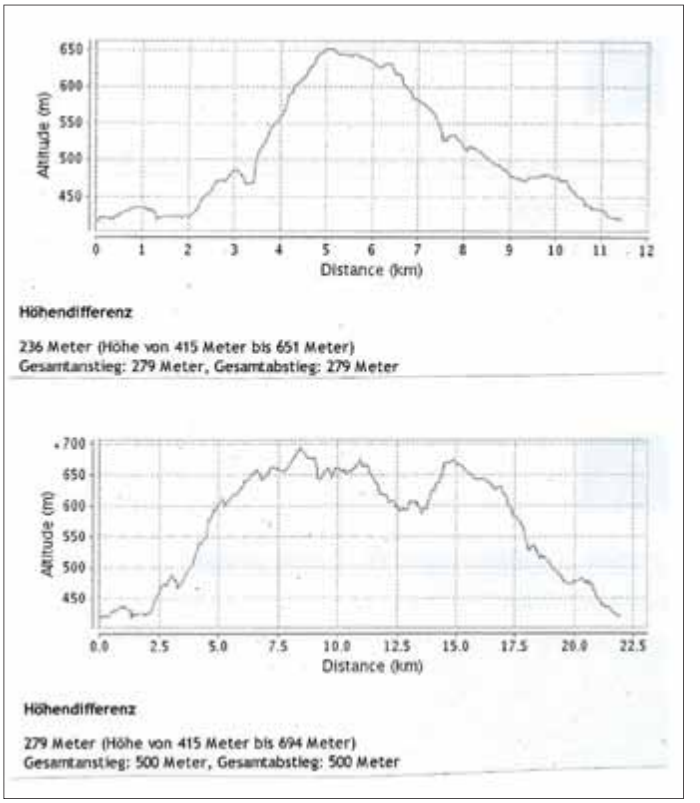

Wettkampf		Altersklasse	Jahrgang	Startzeit	Startgebühr
Bambinolauf Jungen Bambinolauf Mädchen	400 m	MK U8 WK U8	2011 und jünger 2011 und jünger	10:30:00 10:35:00	2,00 €
Kinderlauf	1 km	WK+MK U10 WK+MK U12	2009 – 2010 2007 – 2008	10:05:00	2,00 €
Kinderlauf	2 km	WJ+MJ U14 WJ+MJ U16	2005 – 2006 2003 – 2004	10:15:00	2,00 €
Hauptläufe 11,7 km + 21,5 km		WJ+MJ U18 WJ+MJ U20 WJ+MJ U23 W/M allgemein WS/MS 30 WS/MS 35 WS/MS 40 WS/MS 45 WS/MS 50 WS/MS 55 WS/MS 60 WS/MS 65 WS/MS 70 WS/MS 75 WS/MS 80	2001 – 2002 1999 – 2000 1996 – 1998 1989 – 1995 1984 – 1988 1979 – 1983 1974 – 1978 1969 – 1973 1964 – 1968 1959 – 1963 1954 – 1958 1949 – 1953 1944 – 1948 1939 – 1943 1934 – 1938	10:00:00	10,00 €
Mountainbike	21,5 km	MJ+WJ U16+U18 M/W 20 - 29 M/W 30 - 39 M/W 40 - 49 M/W 45 - 59	2001 – 2004 1989 – 2000 1979 – 1988 1969 – 1978 1959 – 1968	09:45:00	10,00 €
Nordic Walking Nordic- Walking	11,7 km 21,5 km	Alle Alle		09:30:00	10,00 €

Sonstige Mitteilungen

Neue Postfiliale für Gräfenroda!

Mit Ablauf des **04.09.2018** wird die bisherige Filiale am Lindenplatz 8 geschlossen. Die postalische Versorgung in Gräfenroda bleibt aber im vollen Umfang gewährleistet.
Ab dem **05.09.2018** eröffnet im **Geschäft für Mode** in der **Waldstraße 2** eine neue Partner-Filiale der Deutschen Post AG.

Öffnungszeiten ab dem 05.09.2018

Montag - Freitag	10:00 - 13:00 Uhr und 15:00 - 18:00 Uhr
sowie	
Samstag	09:00 - 12:00 Uhr

Gemeinde Liebenstein

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgendem Geburtstag:

[redacted]

Jörg Becker
Bürgermeister

Veranstaltungen

170 Jahre Liebensteiner Musikanten

Wir laden ein zum

Park- und Musikfest

im Amtsgarten Liebenstein.
Sonntag, 26. August 2018

10 Uhr	Gottesdienst in der Johanniskirche anlässlich des Jubiläums der Liebensteiner Musikanten
11 – 13 Uhr	Frühschoppen mit den Liebensteiner Musikanten
ab 14 Uhr	Konzert befreundeter Gastkapellen

Für das leibliche Wohl gibt es um die Mittagszeit Gulasch & Klöße, am Nachmittag Kaffee & Kuchen, sowie Deftiges vom Rost und Fischbrötchen.

Die Tombola steht auch wieder bereit.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Der Rasselbockverein Liebenstein
sowie die Musikanten.

Eintritt 3 € (Kinder bis 14 Jahre frei)

Stadt Plaue

Altersjubiläen

Gratulation und Wohlergehen zu nachfolgenden Geburtstagen:

[redacted]

[redacted]

Jörg Thamm
Bürgermeister

Kirchliche Nachrichten

Friedhofssatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinbreitenbach vom 01.03.2018

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen
§ 1 Leitung und Verwaltung des Friedhofs
§ 2 Friedhofszweck
§ 3 Bestattungsbezirke
§ 4 Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung
Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften
§ 5 Öffnungszeiten
§ 6 Verhalten auf dem Friedhof
§ 7 Grabmal- und Bepflanzungsordnung
§ 8 Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof
Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften
§ 9 Anzeigepflicht und Bestattungszeit
§ 10 Kirchliche Bestattungen
§ 11 Särge, Urnen und Trauergebinde
§ 12 Ausheben der Gräber, Grabgewölbe
§ 13 Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung
§ 14 Umbettungen
§ 15 Ruhezeiten
Abschnitt 4: Grabstätten
§ 16 Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte
§ 17 Reihengrabstätten
§ 18 Wahlgrabstätten
§ 19 Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten
§ 20 Benutzung von Wahlgrabstätten
§ 21 Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen
§ 22 Ehrengrabstätten
Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten
§ 23 Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand
§ 24 Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit
§ 25 Verantwortliche, Pflichten
§ 26 Grabpflegeverträge
§ 27 Grabmale
§ 28 Errichtung und Instandhaltung der Grabmale
§ 29 Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke
§ 30 Entfernung von Grabmalen
Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern
§ 31 Benutzung von Leichenräumen
§ 32 Bestattungs- und Beisetzungsfeiern
§ 33 Friedhofskapelle und Kirche
§ 34 Andere Bestattungsfeiern am Grabe
Abschnitt 7: Schlussbestimmungen
§ 35 Alte Rechte
§ 36 Haftungsausschluss
§ 37 Gebühren
§ 38 Zuwiderhandlungen
§ 39 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 40 Rechtsmittel
§ 41 Gleichstellungsklausel
§ 42 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Leitung und Verwaltung des Friedhofs

(1) Der Friedhof in Kleinbreitenbach steht in der Trägerschaft der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinbreitenbach.

(2) Die Leitung und Aufsicht liegen beim Gemeindekirchenrat. Zur Unterstützung der Verwaltung kann der Friedhofsträger einen Ausschuss einsetzen und mit der Leitung beauftragen. Er kann sich auch Beauftragter bedienen.
(3) Kirchliche Aufsichtsbehörde ist das Kreiskirchenamt Meiningen.
(4) Die Aufsichtsbefugnisse der Ordnungs- und Gesundheitsbehörden sowie die Genehmigungsrechte der im Freistaat Thüringen für die Kommunen zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden bleiben unberührt.

§ 2
Friedhofszweck

(1) Der Friedhof dient der Bestattung Verstorbener und der Pflege der Gräber im Andenken an die Verstorbenen. Er ist zugleich Stätte der Verkündigung des christlichen Auferstehungsglaubens.
(2) Gestattet ist die Bestattung derjenigen Personen, die

a) bei ihrem Ableben Einwohner der Stadt Plaue/Ortsteil Kleinbreitenbach waren oder
b) bei ihrem Ableben ein Recht auf Benutzung einer Grabstätte auf dem Friedhof hatten oder
c) innerhalb des Gemeindegebietes verstorben sind und nicht auf einem Friedhof außerhalb der Gemeinde beigesetzt werden.

(3) Die Bestattung anderer Personen bedarf der vorherigen Zustimmung (Erlaubnis) des Friedhofsträgers.
Ein Rechtsanspruch auf Erteilung der Erlaubnis besteht nicht.

§ 3
Bestattungsbezirke

entfällt

§ 4
Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung

(1) Der Friedhofsträger kann bestimmen, dass

a) auf dem Friedhof oder Teilen davon keine Nutzungsrechte mehr überlassen werden (Nutzungsbeschränkung),
b) der Friedhof oder Teile davon für weitere Bestattungen gesperrt werden (Schließung),
c) der Friedhof oder Teile davon einer anderen Verwendung zugeführt werden (Entwidmung).

(2) Im Fall der Nutzungsbeschränkung sind Bestattungen nur noch zulässig, soweit die im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Nutzungsbeschränkung bestehenden Bestattungsrechte noch nicht ausgeübt worden sind (reservierte Bestattungsrechte). Eine Verlängerung des Nutzungsrechtes ist lediglich zur Anpassung an die regelmäßige Ruhezeit zulässig.
(3) Durch die Schließung wird die Möglichkeit weiterer Bestattungen ausgeschlossen. Soweit im Fall einer Teilschließung des Friedhofs das Recht auf weitere Bestattungen in einer Wahlgrabstätte erlischt, kann dem Nutzungsberechtigten für die restliche Nutzungszeit bei Eintritt eines weiteren Bestattungsfalles auf Antrag eine andere Wahlgrabstätte (Ersatzwahlgrabstätte) zur Verfügung gestellt werden sowie die Umbettung bereits bestatteter Verstorbener, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, auf Kosten des Friedhofsträgers ermöglicht werden.
(4) Durch die Entwidmung geht die Eigenschaft des Friedhofs als Ruhestätte der Toten verloren und es wird die volle Verkehrsfähigkeit des Grundstücks wiederhergestellt. Die Entwidmung eines Friedhofs oder eines Friedhofsteils ist erst nach seiner Schließung und nach Ablauf der Ruhezeit nach der letzten Bestattung sowie nach Ablauf aller Nutzungsrechte möglich.
(5) Nutzungsbeschränkung, Schließung und Entwidmung des Friedhofs oder Teilen davon werden öffentlich bekannt gegeben. Nutzungsberechtigte von Wahlgrabstätten erhalten einen schriftlichen Bescheid, sofern ihr Aufenthalt bekannt oder ohne besonderen Aufwand zu ermitteln ist.
(6) Umbettungstermine werden einen Monat vorher in ortsüblicher Weise öffentlich bekannt gemacht.
Gleichzeitig sind sie bei Wahlgrabstätten dem Nutzungsberechtigten mitzuteilen.
(7) Ersatzgrabstätten werden vom Friedhofsträger auf seine Kosten in ähnlicher Weise wie die Grabstätten auf dem entwidmeten oder geschlossenen Friedhof hergerichtet. Die Ersatzwahlgrabstätten werden
Gegenstand des bestehenden Nutzungsrechtes.

Abschnitt 2: Ordnungsvorschriften

§ 5
Öffnungszeiten

Der Friedhof ist während der durch den Friedhofsträger festgesetzten Zeiten geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben. Sonderregelungen können durch den Friedhofsträger getroffen werden.

§ 6
Verhalten auf dem Friedhof

(1) Die Friedhofsbesucher haben sich der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Den Anordnungen des Friedhofsträgers beziehungsweise des aufsichtsbefugten Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.
Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung Erwachsener betreten.
(2) Innerhalb des Friedhofs ist nicht gestattet:

a) das Befahren der Wege mit Fahrzeugen aller Art, soweit nicht eine besondere Erlaubnis hierzu erteilt ist; ausgenommen von diesem Verbot sind Kinderwagen und Rollstühle sowie Fahrzeuge des Friedhofsträgers und Fahrzeuge, die im Auftrag des Friedhofsträgers eingesetzt werden,
b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze, nicht genehmigte gewerbliche Dienste oder nicht angezeigte Dienstleistungen anzubieten oder dafür zu werben,
c) Dienstleistungen oder störende Arbeiten an Sonn- und Feiertagen sowie an Werktagen in der Nähe einer Bestattung oder Beisetzung auszuführen,
d) ohne schriftlichen Auftrag eines Berechtigten beziehungsweise ohne Zustimmung des Friedhofsträgers gewerbsmäßig zu fotografieren,
e) Druckschriften zu verteilen; ausgenommen sind Drucksachen, die im Rahmen von Bestattungsfeiern notwendig und üblich sind,
f) den Friedhof und seine Anlagen und Einrichtungen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
g) Abraum und Abfälle aller Art außerhalb der hierfür vorgesehenen Plätze abzulegen,
h) Tiere mitzubringen; ausgenommen sind Blindenhunde,
i) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungsfeiem ohne Genehmigung des Friedhofsträgers abzuhalten,
j) Gläser, Blechdosen und ähnliche Behältnisse als Vasen oder Schalen zu verwenden,
k) Unkrautvertilgungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel, Pestizide sowie ätzende Steinreiniger zu verwenden,
l) Gießkannen, Gartengeräte und Materialien jeglicher Art auf den Grabstätten oder hinter den Grabmalen und in Anpflanzungen aufzubewahren,
m) Ruhebänke neben Grabstellen oder in deren Nähe aufzustellen.

Der Friedhofsträger ist berechtigt, bei Verstößen gegen die Buchstaben j), l), m) unpassende Gegenstände entfernen zu lassen.
(3) Von den Bestimmungen des Absatzes 2 kann der Friedhofsträger Ausnahmen zulassen, soweit diese mit dem Zweck des Friedhofs und dieser Satzung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig beim Friedhofsträger einzuholen.

§ 7
Grabmal- und Bepflanzungsordnung

entfällt

§ 8
Gewerbliche Betätigung auf dem Friedhof

(1) Steinmetze, Bildhauer, Gärtner, Bestatter, andere Gewerbetreibende und sonstige Dienstleistungserbringer (im Folgenden: Gewerbetreibende) haben ihre Tätigkeit auf dem Friedhof dem Friedhofsträger vorher anzuzeigen. Sie erhalten nach der Anzeige vom Friedhofsträger für längstens ein Jahr eine Anzeigebestätigung, sofern die in den nachfolgenden Absätzen 2 und 3 geregelten Voraussetzungen erfüllt sind. Auf Antrag kann eine Zulassung für einen Zeitraum von drei Jahren erteilt werden.
(2) Der Gewerbetreibende muss in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sein und hat dem Friedhofs-

träger nachzuweisen, dass er einen für die Ausführung seiner Tätigkeit ausreichenden Haftpflichtversicherungsschutz besitzt. Wird ein Antrag auf Zulassung nach Absatz 1 Satz 3 gestellt, ist die Zuverlässigkeit durch geeignete Unterlagen (zum Beispiel bei Handwerkern durch den Nachweis der Eintragung in die Handwerksrolle oder bei Gärtnern durch den Nachweis der Anerkennung durch die Landwirtschaftskammer) nachzuweisen.
(3) Der Gewerbetreibende hat die Friedhofssatzung und die dazu ergangenen Regelungen (zum Beispiel eine Grabmal- und Bepflanzungsordnung) schriftlich anzuerkennen und zu beachten.
(4) Der Friedhofsträger stellt für jeden Gewerbetreibenden nach Absatz 1 einen schriftlichen Berechtigungsbeleg aus. Die Gewerbetreibenden haben für ihre Mitarbeiter einen Bedienstetenausweis auszustellen. Der Berechtigungsbeleg und der Bedienstetenausweis sind dem Friedhofsträger beziehungsweise dem aufsichtsberechtigten Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen.
(5) Der Gewerbetreibende haftet für alle Schäden, die er oder seine Bediensteten im Zusammenhang mit der Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.
(6) Gewerbliche Arbeiten und Dienstleistungen auf dem Friedhof dürfen nur werktags innerhalb der Öffnungszeiten ausgeführt werden. Die Arbeiten sind eine halbe Stunde vor Ablauf der Öffnungszeit des Friedhofs, jedoch spätestens um 19.00 Uhr, an Samstagen und an Werktagen vor Feiertagen spätestens um 13.00 Uhr zu beenden. Soweit Öffnungszeiten nicht festgelegt sind, dürfen die Arbeiten in den Monaten März bis Oktober nicht vor 6.00 Uhr und in den Monaten November bis Februar nicht vor 7.00 Uhr begonnen werden. Der Friedhofsträger kann eine Verlängerung der Arbeitszeit zulassen. § 6 Absatz 2 Buchstabe c) bleibt unberührt.
(7) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend an den vom Friedhofsträger genehmigten Stellen gelagert werden. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Die Gewerbetreibenden dürfen auf den Friedhöfen keinerlei Abfall, Abraum-, Rest- und Verpackungsmaterial ablagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.
(8) Der Friedhofsträger kann die Tätigkeit der Gewerbetreibenden, die trotz Mahnung gegen die Vorschriften der Friedhofssatzung verstoßen oder bei denen die Voraussetzungen des Absatz 2 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind, auf Zeit oder Dauer untersagen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist die Mahnung entbehrlich.

Abschnitt 3: Bestattungsvorschriften

§ 9
Anzeigepflicht und Bestattungszeit

(1) Eine auf dem Friedhof gewünschte Bestattung ist beim Friedhofsträger unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder eines Beerdigungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde rechtzeitig anzumelden.
(2) Wird eine Bestattung in einer vorher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, ist auch das Nutzungsrecht nachzuweisen.
(3) Soll eine Urnenbestattung erfolgen, so ist eine Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
(4) Als anzeigeberechtigt und verpflichtet gelten, soweit der Verstorbene nicht eine anderweitige Verfügung getroffen hat, die Angehörigen in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1. Kommen für die Bestattungspflicht mehrere Personen in Betracht, so geht jeweils die ältere Person der jüngeren Person vor. Beauftragte gehen Angehörigen vor. Dieser Reihenfolge eventuell nach dem jeweiligen Landesrecht entgegenstehende Festlegungen gehen vor.

§ 10
Kirchliche Bestattungen

(1) Kirchliche Bestattungen sind gottesdienstliche Handlungen.
(2) Der Friedhofsträger setzt Ort und Zeit der Bestattung im Einvernehmen mit den Angehörigen, dem zuständigen Pfarrer und dem Bestattungsunternehmen fest.
(3) Die Bestattung durch einen anderen Pfarrer bedarf der Zustimmung des Friedhofsträgers. Die Bestimmungen der Kirche über die Erteilung des Erlaubnisscheines (Dimissoriale) bleiben unberührt. Das Auftreten fremder Bestattungsredner ist dem Friedhofsträger rechtzeitig vor Beginn der Trauerfeier anzuzeigen.

§ 11
Särge, Urnen und Trauergebinde

(1) Die Särge müssen festgefügt und so abgedichtet sein, dass jedes Durchsickern von Feuchtigkeit ausgeschlossen ist. Särge, Sargausstattungen und Sargabdichtungen dürfen nicht aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt sein. Das Verwenden von mit bioziden Holzschutzmitteln behandelten Särgen, das Verwenden von Särgen aus Tropenholz und die Verwendung von paradichlorbenzolhaltigen Duftsteinen ist nicht gestattet und muss vom Friedhofsträger zurückgewiesen werden.
(2) Särge sollen höchstens 2,10 m lang, im Mittelmaß 0,65 m hoch und 0,70 m breit sein. Sind in Ausnahmefällen größere Särge erforderlich, ist die Zustimmung des Friedhofsträgers bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.
(3) Särge von Leibesfrüchten, Fehlgeborenen und Kindern, die bis zum vollendeten fünften Lebensjahr verstorben sind, dürfen höchstens 1,60 m lang, 0,60 m hoch und im Mittelmaß 0,50 m breit sein.
(4) Das Einsenken von Särgen in Gräber, in denen sich Schlamm oder Wasser befindet, ist unzulässig.
(5) Urnenkapseln müssen aus zersetzbarem Material sein. Das gilt auch für Überurnen, sofern es sich um eine unterirdische Bestattung handelt.
(6) Trauergebinde und Kränze müssen aus natürlichem, biologisch abbaubarem Material hergestellt sein.
Gebinde und Kränze sind nach der Trauerfeier durch die anliefernden Gärtner oder Bestatter beziehungsweise durch die Angehörigen oder Nutzungsberechtigten wieder abzuholen.

§ 12
Ausheben der Gräber, Grabgewölbe

(1) Die Gräber werden von Beauftragten des Friedhofsträgers oder einem dazu berechtigten Bestattungsunternehmen ausgehoben und wieder zugefüllt.
(2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante einer Urne mindestens 0,50 m.
(3) Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.
(4) Das Ausmauern von Gräbern und das Einsetzen von Grabkammem sind unzulässig.
(5) Vorhandene Gewölbegräber dürfen grundsätzlich nicht weiter belegt werden, es sei denn, dass die Gewölbe entfernt und verfüllt werden. Der Friedhofsträger kann hiervon Ausnahmen zulassen; diese bedürfen der Zustimmung des Kreiskirchenamtes.
(6) Der Nutzungsberechtigte hat Grabzubehör vor dem Ausheben der Gräber entfernen zu lassen. Sofern beim Ausheben Grabmale, Fundamente oder Grabzubehör durch den Friedhofsträger entfernt werden müssen, hat der Nutzungsberechtigte die dadurch entstehenden Kosten zu erstatten.

§ 13
Belegung, Wiederbelegung, Graböffnung

(1) In einem Sarg darf nur eine Leiche bestattet werden. Es ist jedoch zulässig, eine verstorbene Mutter mit ihrem gleichzeitig verstorbenen neugeborenen Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Geschwister im Alter bis zu einem Jahr in einem Sarg zu bestatten.
(2) Vor Ablauf der in dieser Friedhofssatzung festgelegten Ruhezeiten darf ein Grab nicht wieder belegt werden.
(3) Wenn beim Ausheben eines Grabes zur Wiederbelegung Sargteile, Gebeine oder Urnenreste aufgefunden werden, sind diese sofort mindestens 0,30 m unter der Sohle des neu aufgeworfenen Grabes zu versenken. Werden noch nicht verweste Leichenteile vorgefunden, so ist das Grab sofort wieder zu schließen und für künftige Nutzung als Bestattungsstätte zu sperren.
(4) Das Ausgraben einer Leiche und das Öffnen eines Grabes bedürfen der Genehmigung des Friedhofsträgers und - soweit das Landesrecht dies vorsieht - der Genehmigung der zuständigen staatlichen Behörde. Dies gilt nicht für eine durch richterlichen Beschluss angeordnete Leichenschau.

§ 14
Umbettungen

(1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
(2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen, unbeschadet der sonstigen gesetzlichen Vorschriften, der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Die Erlaubnis wird nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt.
Soweit Landesrecht im ersten Jahr der Ruhezeit eine Umbettung zulässt, ist zusätzlich ein dringendes öffentliches Interesse erforderlich. Umbettungen aus Gemeinschaftsanlagen sind nicht zulässig; ausgenommen sind Umbettungen von Amts wegen. § 4 Absatz 2 und 3 bleiben unberührt.
(3) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- und Aschenreste dürfen nur mit Erlaubnis des Friedhofsträgers in belegte Grabstätten umgebettet werden.
(4) Die Erlaubnis zur Umbettung wird aufgrund eines schriftlichen Antrags erteilt. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus Wahlgrabstätten der jeweilige Nutzungsberechtigte.
Mit dem Antrag sind entweder der Nutzungsvertrag, eine Verleihungsurkunde oder die Grabnummerkarte beziehungsweise ein vom Friedhofsträger ausgestellter gleichwertiger Nachweis vorzulegen.
(5) Die Durchführung der Umbettungen erfolgt durch vom Friedhofsträger hierzu mit einer Erlaubnis versehene Berechtigte. Der Zeitpunkt der Umbettung wird vom Friedhofsträger festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt.
(6) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und Anlagen durch eine Umbettung entstehen und nicht durch den Friedhofsträger grob fahrlässig oder schuldhaft verursacht worden sind, hat der Antragsteller oder der Veranlasser zu tragen.
(7) Der Ablauf der Ruhezeit und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
(8) Das Ausgraben von Leichen, Särgen, Aschen oder Urnen zu anderen Zwecken als der Umbettung bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.

§ 15
Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit bei Sargbestattungen und Umenbeisetzungen beträgt in der Regel 30 Jahre. Der Friedhofsträger kann kürzere Ruhezeiten festlegen, soweit das jeweilige Landesrecht dies zulässt. Längere Ruhezeiten kann der Friedhofsträger jederzeit festlegen.
(2) Grabstätten dürfen erst nach Ablauf der festgelegten Ruhezeit wiederbelegt oder anderweitig verwendet werden.

Abschnitt 4: Grabstätten

§ 16
Arten von Grabstätten und Nutzungsrechte

(1) Grabstätten werden unterschieden in:

a) Wahlgrabstätten,
b) Gemeinschaftsgrabanlagen,
c) Ehrengrabstätten.

(2) Nutzungsrechte an Grabstätten werden nur unter den in dieser Satzung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Satzung.
(3) Es besteht kein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechtes an einer der Lage nach bestimmten Grabstätte oder auf Unveränderlichkeit der Umgebung.
(4) Für Wahlgrabstätten wird die Vergabe von Nutzungsrechten abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Satzung sowie der Grabmal- und Bepflanzungsordnung, sofern der Friedhofsträger eine solche erlassen hat.
(5) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich für die Nutzungsberechtigten die Verpflichtung zur Anlage und Pflege der Grabstätten. Eine vorfristige Rückgabe des Nutzungsrechtes an einer Grabstätte ist grundsätzlich nicht möglich. Ausnahmen kann der Friedhofsträger im begründeten Einzelfall zulassen.
(6) Nutzungsberechtigte haben dem Friedhofsträger jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die sich aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung ergeben, ist der Friedhofsträger nicht ersatzpflichtig.

§ 17
Reihengrabstätten

entfällt

§ 18
Wahlgrabstätten

(1) Eine Wahlgrabstätte ist eine Grabstätte für eine Sargbestattung oder Urnenbeisetzung, an der der Erwerber ein Nutzungsrecht für die Dauer von bis zu 60 Jahren (erste und zweite Belegung gemäß der in § 15 festgelegten Ruhezeit) erwirbt und deren Lage im Einvernehmen mit dem Erwerber bestimmt wird.
(2) Für Wahlgrabstätten gelten folgende Abmessungen:

a) Sargbestattungen: Länge 2,50 m, Breite 1,25 m,
b) Urnenbstattungen: Länge 1,50 m, Breite 1,50 m.

Maße auf alten Grabfeldern werden hiervon nicht berührt.
(3) In einer Wahlgrabstätte darf bei Sargbestattungen nur eine Leiche bestattet werden. In einer mit einem Sarg belegten Wahlgrabstätte können zusätzlich bis zu zwei Urnen beigesetzt werden. In einer Wahlgrabstätte ohne Sarg können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Die für eine Urne bestimmte Mindestfläche beträgt 0,25 m^2. Für eine Doppelwahlgrabstätte gilt die doppelte Belegungszahl.
(4) Die Ruhezeit bei Wahlgrabstätten ergibt sich aus § 15. Vor Ablauf der Ruhezeit ist eine Wiederbelegung der Wahlgrabstätte nicht zulässig.

§ 19
Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten

(1) Nutzungsrechte an Wahlgrabstätten werden nur anlässlich eines Todesfalles vergeben. Das Nutzungsrecht beginnt mit dem Tag der Zuweisung.
(2) Über die Vergabe des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte erteilt der Friedhofsträger eine schriftliche Bestätigung. In ihr wird die genaue Lage der Wahlgrabstätte und die Dauer der Nutzungszeit angegeben. Dabei wird darauf verwiesen, dass der Inhalt des Nutzungsrechtes sich nach den Bestimmungen der jeweiligen Friedhofssatzung richtet.
(3) Mit Ablauf der Nutzungszeit erlischt das Nutzungsrecht. Auf Antrag des Nutzungsberechtigten kann es verlängert werden. Der Antrag ist vor Ablauf des Nutzungsrechts zu stellen. § 16 Absatz 3 bleibt unberührt.
(4) Überschreitet bei einer weiteren Belegung oder Wiederbelegung von Wahlgrabstätten die neu begründete Ruhezeit die laufende Nutzungszeit, so ist das Nutzungsrecht für die zur Wahrung der Ruhezeit notwendigen Jahre für die Wahlgrabstätte zu verlängern, Bei mehrstelligen Grabstätten ist die Verlängerung für sämtliche Gräber der Grabstätten einheitlich vorzunehmen.
(5) Auf den Ablauf des Nutzungsrechtes wird der Nutzungsberechtigte sechs Monate vorher schriftlich hingewiesen. Ist der Nutzungsberechtigte nicht bekannt oder kann er nicht ohne besonderen Aufwand ermittelt werden, ist durch öffentliche Bekanntmachung sowie für die Dauer von drei Monaten durch Hinweis auf der Grabstätte auf den Ablauf des Nutzungsrechtes hinzuweisen.
(6) Der Erwerber des Nutzungsrechtes soll schon bei der Verleihung des Nutzungsrechtes für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch schriftlichen Vertrag übertragen. Das Nutzungsrecht kann nur auf eine Person aus dem Kreis der in Anlage 1,1 dieser Satzung genannten Personen übertragen werden. Die Übertragung bedarf der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers.
(7) Trifft der Nutzungsberechtigte bis zu seinem Ableben keine Regelung nach Absatz 6, geht das Nutzungsrecht in der Reihenfolge gemäß Anlage 1.1 dieser Satzung auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über. Innerhalb der einzelnen Gruppen wird jeweils der Älteste Nutzungsberechtigter. Der Rechtsnachfolger hat die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger schriftlich anzuzeigen.
(8) Die Übertragung des Nutzungsrechtes wird dem neuen Nutzungsberechtigten schriftlich bestätigt. Solange das nicht geschehen ist, können Bestattungen in Wahlgrabstätten nicht verlangt werden.
(9) Ist keine Person zur Übernahme des Nutzungsrechtes bereit oder wird die Übernahme des Nutzungsrechtes dem Friedhofsträger nicht schriftlich angezeigt, so endet das Nutzungsrecht an der Grabstätte nach einer öffentlichen Aufforderung, in der auf den Entzug des Nutzungsrechtes hingewiesen wird.
(10) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit zurückgegeben werden. Eine Rückgabe ist nur einheitlich für die gesamte
Grabstätte möglich.

§ 20
Benutzung von Wahlgrabstätten

(1) In Wahlgrabstätten können nur der Nutzungsberechtigte und seine Angehörigen bestattet werden.
(2) Als Angehörige im Sinne dieser Bestimmungen gelten:

a) Ehegatten,
b) der Partner einer eingetragenen Lebensgemeinschaft,
c) Verwandte auf- und absteigender Linie sowie Geschwister und Geschwisterkinder,
d) die Ehegatten der unter Buchstabe c) bezeichneten Personen.

(3) Auf Wunsch des Nutzungsberechtigten können darüber hinaus mit Zustimmung des Friedhofsträgers auch andere Verstorbene beigesetzt werden.

§ 21
Gemeinschaftsgrabanlagen und anonyme Bestattungen

(1) Gemeinschaftsgrabanlagen sind Grabstätten, auf denen mehrere Sargbestattungen oder Urnenbeisetzungen vorgenommen werden können. Die Namen und Daten der Verstorbenen sind auf einer in den Rasen ebenerdig eingelassenen Gedenkplatte vermerkt.
(2) Die Grabgestaltung und -pflege von Gemeinschaftsgrabanlagen erfolgt allein im Auftrag des Friedhofsträgers. Eine individuelle Mitgestaltung ist unzulässig.
(3) Bestattungen ohne Angaben der Namen der Verstorbenen (anonyme Bestattungen) an oder auf Grabstätten sowie das Verstreuen von Asche von Verstorbenen sind unzulässig.

§ 22
Ehrengrabstätten
entfällt

Abschnitt 5: Gestaltung der Grabstätten

§ 23
Friedhofs- und Belegungsplan, Baumbestand

(1) Der Friedhofsträger führt einen Friedhofs- und Belegungsplan. Gibt es auf dem Friedhof verschiedene Abteilungen, so werden diese im Belegungsplan entsprechend ausgewiesen.
(2) Die Herrichtung, Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein dem Friedhofsträger. Entstehen dadurch Schäden an Grabstätten, haftet der Friedhofsträger nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.
(3) Der Baumbestand auf den Friedhöfen steht unter besonderem Schutz. Die Bäume und Gewächse auf oder neben Grabstätten sollen auf einer Wuchshöhe von 50 cm gehalten werden.

§ 24
Herrichtung und Instandhaltung der Grabstätten, Verkehrssicherheit

(1) Grabstätten sind unbeschadet eventueller Anforderungen aus der Grabmal- und Bepflanzungsordnung so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass die Würde des Friedhofs gewahrt bleibt.
Sie dürfen nur bis höchstens zu einem Drittel der Fläche mit wasserundurchlässigem Material bedeckt werden. Bepflanzungen sind so zu gestalten, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Für die Bepflanzung sind ausschließlich standortgerechte und heimische Pflanzen zu verwenden.
(2) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestartung und als Grabschmuck ist untersagt. Dies gilt insbesondere für Plastikblumen, Plastiktöpfe und Plastikschalen.
(3) Chemische Unkrautbekämpfungsmittel sowie die Anwendung jeglicher Pestizide bei der Grabpflege sind verboten.
(4) Grabschmuck ist instand zu halten. Verwelkte Blumen und Kränze sind unverzüglich von den Gräbern zu entfernen.
(5) Die Nutzungsberechtigten beziehungsweise die für die Grabstätte Verantwortlichen haben für die Verkehrssicherheit auf den Grabstätten zu sorgen. Aufforderungen des Friedhofsträgers zur Herstellung oder Wiederherstellung der Verkehrssicherheit haben sie unverzüglich auf eigene Kosten Folge zu leisten.
Entstehen durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten Schäden bei Dritten, hat der Nutzungsberechtigte den Friedhofsträger von der Haftung freizustellen.

§ 25
Verantwortliche, Pflichten

(1) Für die Herrichtung, die Instandhaltung und die Verkehrssicherheit von Wahlgrabstätten ist der Nutzungsberechtigte verantwortlich. Die Verpflichtung erlischt mit dem Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes.
(2) Für die Errichtung und jede wesentliche Änderung von Grabmalen oder baulichen Anlagen sowie einzelner Teile davon gilt § 27 Absatz 2. Der Antragsteller hat bei Reihengrabstätten die Grabnummerkarte vorzulegen, bei Wahlgrabstätten sein Nutzungsrecht nachzuweisen. Sofern es zum Verständnis erforderlich ist, kann der Friedhofsträger die Vorlage einer maßstäblichen Detailzeichnung mit den erforderlichen Einzelangaben verlangen.
(3) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung beziehungsweise Beisetzung baldmöglichst ordnungsgemäß hergerichtet werden.
(4) Die für die Grabstätten Verantwortlichen können die Grabstätten selbst anlegen und pflegen oder damit einen Gewerbetreibenden oder Dienstleister beauftragen. Dabei sind die Anforderungen des § 8 zu beachten.
(5) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat der Verantwortliche auf schriftliche Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, genügt eine öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte.
(6) Bei Wahlgrabstätten kann der Friedhofsträger die Grabstätten auf Kosten des jeweiligen Nutzungsberechtigten in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht entziehen. Grabmale und andere Baulichkeiten gehen ab dem Zeitpunkt des Nutzungsrechtsentzugs in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. Vor Entzug des Nutzungsrechtes ist der Nutzungsberechtigte noch einmal schriftlich aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. Ist er nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, hat noch einmal die entsprechende öffentliche Bekanntmachung und ein für die Dauer von acht Wochen angebrachter Hinweis auf der Grabstätte zu erfolgen. In dem Entziehungsbescheid wird der Nutzungsberechtigte aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
(7) Der Friedhofsträger kann verlangen, dass der Nutzungsberechtigte die Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechtes abräumt.
(8) Weitere Gestaltungsvorschriften ergeben sich aus der jeweils gültigen Grabmal- und Bepflanzungsordnung des Friedhofsträgers.

§ 26
Grabpflegeverträge
entfällt

§ 27
Grabmale

(1) Gestaltung und Inschrift von Grabmalen dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen.
Grabmale sollen nachweislich ohne Kinderarbeit hergestellt worden sein. Sofern Produktions- oder Bearbeitungsorte eines Grabmales außerhalb des europäischen Wirtschaftsraumes liegen, soll der Nachweis durch Vorlage eines von einem unabhängigen Dritten erstellten Zertifikats erbracht werden, das die Herstellung des Grabmales ohne Kinderarbeit bestätigt.
(2) Die Errichtung und jede Veränderung von Grabmalen und der damit zusammenhängenden baulichen Anlagen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung des Friedhofsträgers. Mit der Durchführung dürfen nur Gewerbetreibende und Dienstleister beauftragt werden. Die Bestimmungen dieser Satzung, insbesondere § 8, sind zu beachten.
(3) Die Genehmigung ist vom Nutzungsberechtigten rechtzeitig vor der Vergabe des Auftrages und der Vorlage von maßstäblichen Zeichnungen und mit genauen Angaben über Art und Bearbeitung des Werkstoffes, über Inhalt, Form und Anordnung der Inschrift einzuholen. Über den Antrag entscheidet der Friedhofsträger unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Wochen nach

Vorlage aller Unterlagen. Mit Ablauf dieser Frist gilt die Genehmigung als erteilt.
(4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
(5) Entspricht die Ausführung des Grabmales nicht dem genehmigten Antrag, wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine Frist von drei Monaten zur Änderung oder Beseitigung des Grabmales gesetzt. Gleiches gilt, wenn Grabmale und Anlagen ohne Genehmigung errichtet oder verändert worden sind. Hier wird dem Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten eine nachträgliche Beantragungsfrist von drei Monaten gesetzt. Nach Ablauf der Frist wird das Grabmal auf Kosten des Verfügungs- beziehungsweise Nutzungsberechtigten von der Grabstelle entfernt, gelagert und zur Abholung bereitgestellt. Werden auch die zur Abholung abgeräumten und bereitgestellten Grabmale vom Nutzungsberechtigten innerhalb von drei Monaten nicht abgeholt, gehen sie in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über. In diesem Fall kann der Friedhofsträger die Grabmale auf Kosten des Nutzungsberechtigten entsorgen lassen.
(6) Werden bis zur Errichtung der endgültigen Grabmale provisorische Grabmale errichtet, so sind diese nicht zustimmungspflichtig. Die Verwendung der nichtzustimmungspflichtigen Grabmale darf längestens bis zu einem Jahr nach der Bestattung bzw. Beisetzung erfolgen.

§ 28
Errichtung und Instandhaltung der Grabmale

(1) Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerkes so zu fundamentieren und zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Dies gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
(2) Die beauftragten Gewerbetreibenden oder Dienstleister haben nach den Vorschriften der jeweils geltenden Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) die Grabmale und baulichen Anlagen zu planen, zu errichten und zu prüfen, Dabei sind die Grabsteine so zu fundamentieren, dass es nur zu geringen Setzungen kommen kann und Setzungen gegebenenfalls durch einen wirtschaftlich vertretbaren Aufwand korrigiert werden können. Der Übergabe eines Grabmales und von baulichen Anlagen an den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten hat eine Abnahmeprüfung vorauszugehen. Der Friedhofsträger kann überprüfen, ob die Arbeiten gemäß der genehmigten Vorlagen ausgeführt worden sind.
(3) Die Steinstärke muss die Standfestigkeit der Grabmale gewährleisten. Der Friedhofsträger kann in einer Grabmal- und Bepflanzungsordnung Näheres regeln.
(4) Für den verkehrssicheren Zustand eines Grabmales und seiner sonstigen baulichen Anlagen ist der jeweilige Nutzungsberechtigte verantwortlich.
(5) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (zum Beispiel die Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, das Grabmal oder Teile davon auf Kosten des Verantwortlichen zu entfernen. Der Friedhofsträger ist verpflichtet, diese Gegenstände drei Monate aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweis auf der Grabstätte, der für die Dauer von einem Monat angebracht wird.
(6) Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der aus mangelhafter Standsicherheit oder durch das Umstürzen von Grabmalen, Grabmalteilen oder einer baulichen Anlage verursacht wird. Sie stellen den Friedhofsträger von Ansprüchen Dritter frei, sofern diesen kein grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten trifft.
(7) Die Standfestigkeit der Grabmale wird mindestens einmal jährlich im Auftrag des Friedhofsträgers durch eine Druckprobe überprüft und dokumentiert.

§ 29
Verzeichnis geschützter Grabmale und Bauwerke

(1) Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale und bauliche Anlagen oder solche, die als besondere Eigenart eines Friedhofs erhalten bleiben sollen, werden in einem Verzeichnis geführt.
(2) Der Friedhofsträger kann die Zustimmung zur Änderung derartiger Grabmale und baulicher Anlagen versagen. Die zuständigen Denkmalbehörden sind nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

§ 30
Entfernung von Grabmalen

(1) Vor Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit dürfen Grabmale nur mit schriftlicher Erlaubnis des Friedhofsträgers entfernt werden. Dabei ist § 16 Absatz 6 zu beachten. Bei Grabmalen im Sinne des § 29 kann der Friedhofsträger die Zustimmung versagen.
(2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder nach Ablauf des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entziehung von Grabstätten und Nutzungsrechten sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen zu entfernen. Das Entfernen darf grundsätzlich nur durch nach § 8 zugelassene Gewerbetreibende oder Dienstleister erfolgen. Erfolgt die Entfernung durch den Verfügungs- oder Nutzungsberechtigten, haftet dieser für alle dabei entstehenden Schäden, er stellt den Friedhofsträger von allen Ansprüchen Dritter frei.
(3) Auf den Ablauf der Ruhezeit/Nutzungszeit soll durch öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden. Erfolgt die Entfernung nicht binnen einer Frist von drei Monaten nach der öffentlichen Bekanntmachung, so ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabstätte abräumen zu lassen. Grabmale oder sonstige bauliche Anlagen gehen in die Verfügungsgewalt des Friedhofsträgers über; der Friedhofsträger ist jedoch nicht verpflichtet, diese zu verwahren. Die dem Friedhofsträger erwachsenden Kosten aus der Beräumung hat der Nutzungsberechtigte oder Verantwortliche zu tragen. Bei wertvollen Grabmalen sind die Bestimmungen des § 29 zu beachten.

Abschnitt 6: Bestattungen und Feiern

§ 31
Benutzung von Leichenräumen

entfällt

§ 32
Bestattungs- und Beisetzungsfeiern

(1) Bestattungs- und Beisetzungsfeiern können in einem dafür bestimmten Raum (zum Beispiel Friedhofskapelle, Kirche), am Grab oder an einer anderen im Freien vorgesehenen Stelle abgehalten werden.
(2) Die Benutzung einer Kapelle oder Kirche kann untersagt werden, wenn der Verstorbene an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit gelitten hat oder Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.
(3) Musik- und Gesangsdarbietungen auf dem Friedhofsgelände bedürfen der Erlaubnis des Friedhofsträgers.

§ 33
Friedhofskapelle und Kirche

(1) Kirchliche Gebäude dienen bei der kirchlichen Bestattung als Stätte der Verkündigung.
(2) Der Friedhofsträger gestattet die Benutzung der kirchlichen Räume durch christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen angehören. Die Benutzung der Räume durch andere Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der Erlaubnis des Friedhofsträgers. Bei der Benutzung der kirchlichen Räume für Verstorbene, die keiner christlichen Kirche angehören, ist der Charakter dieser kirchlichen Verkündigungsstätte zu respektieren. Der Friedhofsträger ist berechtigt, Bedingungen an die Benutzung zu stellen.

§ 34
Andere Bestattungsfeiern am Grabe

(1) Bei Bestattungsfeiern, Ansprachen und der Niederlegung von Grabschmuck am Grabe von Verstorbenen anderer als der in § 33 Absatz 2 Satz 1 genannten Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften sowie Personen, die keiner christlichen Kirche angehörten, ist zu respektieren, dass sich das Grab auf einem kirchlichen Friedhof befindet.

(2) Widmungsworte auf Kränzen und Kranzschleifen dürfen christlichen Inhalten nicht zuwiderlaufen.

Abschnitt 7: Schlussbestimmungen

§ 35
Alte Rechte

(1) Die Nutzungszeit und die Gestaltung von Grabstätten, über welche der Friedhofsträger bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits verfügt hat, richten sich nach den bisherigen Vorschriften.
(2) Nutzungsrechte von unbegrenzter oder unbestimmter Dauer, die vor dem Inkrafttreten dieser Satzung entstanden sind, werden auf eine Nutzungszeit nach § 15 Absatz 1 und § 19 Absatz 3 dieser Satzung – seit Erwerb begrenzt. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf eines Jahres nach Inkrafttreten dieser Satzung und der Ruhezeit der zuletzt beigesetzten Leiche oder Urne.
(3) Im Übrigen gilt diese Satzung.

§ 36
Haftungsausschluss

Der Friedhofsträger haftet nicht für Schäden, die durch Tiere, durch höhere Gewalt, durch dritte Personen oder durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen entstehen.

§ 37
Gebühren

(1) Für die Benutzung des Friedhofs, kirchlicher Gebäude und anderer Einrichtungen werden Gebühren nach der jeweils geltenden Gebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinbreitenbach erhoben. Zur Erhebung der Gebühren erlässt der Friedhofsträger Bescheide. Darüber hinaus können auch Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden.
(2) Nicht entrichtete Gebühren können im Wege des landesrechtlichen Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 38
Zuwiderhandlungen

(1) Wer den Bestimmungen der §§ 5, 6 Absatz 1, Absatz 2 Buchstabe a) bis f) und Absatz 2 Buchstabe h) und i), § 8 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 4 bis 6, § 12 Absatz 1, §§ 22 und 32 bis 34 zuwiderhandelt, kann durch einen Beauftragten des Friedhofsträgers des Friedhofs verwiesen werden. Verstöße können als Hausfriedensbruch verfolgt werden.
(2) Strafrechtlich relevante Tatsachen werden nach den dafür geltenden staatlichen Bestimmungen verfolgt.

§ 39
Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Friedhofssatzung und alle ihre Änderungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch das Kreiskirchenamt, bei Friedhöfen auf dem Gebiet des Freistaates Thüringen auch der Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde, die für die jeweilige Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet.
(2) Friedhofssatzungen und Aufforderungen werden öffentlich und im vollen Wortlaut in der für Satzungsbekanntmachungen der zuständigen politischen Gemeinde geltenden ortsüblichen Weise bekannt gemacht. Zusätzlich werden sie durch Aushang und Kanzelabkündigung bekannt gemacht.
(3) Die jeweils gültige Fassung der Friedhofssatzung liegt zur Einsichtnahme im Pfarramt, Plan 11 98716 Geraberg aus.

§ 40
Rechtsmittel

(1) Gegen einen Bescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Kirchengemeinde Kleinbreitenbach, Plan 11 in 98716 Geraberg
Widerspruch einlegen.
(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
(4) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.
(5) Für die Einlegung eines Rechtsmittels gegen einen Gebührenbescheid gelten die besonderen Bestimmungen der Friedhofsgebührensatzung des Friedhofsträgers.

§ 41
Gleichstellungsklausel

Affe Personen-, Funktions- und Amtsbezeichnungen in dieser Satzung gelten für Frauen und Männer in gleicher Weise.

§ 42
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofssatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofssatzung tritt die Friedhofsordnung vom 27.05.2004 außer Kraft.

Friedhofsträger:
Kleinbreitenbach, 01.03.2018
gez. Unterschrift
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindekirchenrates Siegel

gez. Unterschrift
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:
1.
Kreiskirchenamt
Meiningen, den 17.05.2018
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter
gez. Unterschrift Siegel

2.
Landratsamt Ilm-Kreis
Die Friedhofssatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinbreitenbach vom 01.03.2018 wird hiermit genehmigt.
Arnstadt, 30.07.18
gez. Unterschrift Siegel

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Kleinbreitenbach am 01.03.2018 beschlossene Friedhofssatzung für den Friedhof Kleinbreitenbach wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger
Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.05.2018 unter dem Aktenzeichen 3/54 K 330 vorstehend genannter Satzung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 30.07.2018 die erforderliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofssatzung der Kirchengemeinde Kleinbreitenbach wird deshalb ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt
Meiningen, den 07.08.2018
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter
gez. Unterschrift Siegel

Anlage 1.1 - zu § 9 Absatz 4 der Friedhofssatzung vom ...
Als anzeigeberechtigt oder verpflichtet gelten die Angehörigen in folgender Reihe:

A. Brandenburg und Thüringen:
1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. die Enkelkinder
7. die Großeltern
8. der Partner einer auf Dauer angelegten nicht ehelichen Lebensgemeinschaft

B. Sachsen-Anhalt:
1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die volljährigen Kinder
4. die Eltern
5. die Großeltern
6. die voiijährigen Geschwister
7. die volljährigen Enkelkinder

C. Sachsen:
1. der Ehegatte
2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft
3. die Kinder
4. die Eltern
5. die Geschwister
6. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft
7. der gesetzliche Betreuer
8. der sonstige Sorgeberechtigte
9. die Großeltern
10. die Enkelkinder
11. sonstige Verwandte

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinbreitenbach vom 01.03.2018

Inhaltsübersicht:

Abschnitt 1: Gebühren
§ 1 Gebührenpflicht
§ 2 Gebührenschuldner
§ 3 Entstehung der Gebühr und Fälligkeit
§ 4 Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren
§ 5 Rechtsmittel
Abschnitt 2: Gebührentarif
§ 6 Nutzungsgebühren
§ 7 Bestattungsgebühren
§ 8 Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen
§ 9 Gebühren für die Grabberäumung
§ 10 Friedhofsunterhaltungsgebühren
§ 11 Gebühren für die Benutzung der Kirche
§ 12 Verwaltungskosten
§ 13 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Abschnitt 1: Gebühren

§ 1
Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofs in Plaue/Kleinbreitenbach seiner Einrichtungen und Anlagen sowie für besondere Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach Maßgabe dieser Friedhofsgebührensatzung erhoben.
(2) Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtungen nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die dem Friedhofsträger entstanden sind.

§ 2
Gebührenschuldner

(1) Schuldner der Gebühr ist
1. der Nutzungsberechtigte,
2. der für die Grabstätte Verantwortliche,
3. der Antragsteller beziehungsweise Auftraggeber einer gebührenpflichtigen Leistung.

(2) Für die mit der Bestattung zusammenhängenden Gebühren haftet in jedem Falle auch der Bestattungspflichtige (Haftungsschuldner).
(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3
Entstehung der Gebühr und Fälligkeit

(1) Die Gebühren entstehen mit der Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung. Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid.
(2) Der Gebührenbescheid wird dem Gebührenschuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.
Die Gebühren werden mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
(3) Der Friedhofsträger kann - außer in Notfällen - die Benutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen untersagen sowie Leistungen verweigern, solange fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind und auch keine entsprechende Sicherheit geleistet worden ist.
(4) Nicht rechtzeitig gezahlte Gebühren werden kostenpflichtig angemahnt. Nach erfolgloser Mahnung können die Gebühren und die durch die Mahnung entstandenen Kosten im Wege des landesrechtlichen
Verwaltungsvollstreckungsverfahrens beigetrieben werden.

§ 4
Stundung, Erlass und Rückzahlung von Gebühren

(1) Gebühren können im Einzelfall aus Billigkeitsgründen wegen persönlicher oder sachlicher Härten gestundet sowie ganz oder teilweise erlassen werden.
(2) Wird einem Verzicht auf eine Grabstelle vor Ablauf des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger stattgegeben, so werden die bei der Überlassung des Nutzungsrechtes gezahlten Gebühren nicht, auch nicht teilweise, zurückgezahlt.

§ 5
Rechtsmittel

(1) Gegen den Gebührenbescheid des Friedhofsträgers kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Friedhofsträger
Kirchengemeinde Kleinbreitenbach, Plan 11 in 98716 Geraberg
Widerspruch einlegen.
(2) Hilft der Friedhofsträger dem Widerspruch nicht ab, so erlässt das zuständige aufsichtsführende Kreiskirchenamt einen Widerspruchsbescheid.
(3) Gegen den ablehnenden Widerspruchsbescheid des Kreiskirchenamtes ist der Klageweg zum zuständigen staatlichen Verwaltungsgericht eröffnet.
(4) Widerspruch und Klage gegen den Gebührenbescheid haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung wird durch die Einlegung eines Rechtsmittels nicht aufgehoben.
(5) Im Übrigen gelten die landesrechtlichen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Abschnitt 2: Gebührentarif

§ 6
Nutzungsgebühren

(1) Für Nutzungsrechte an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgräber	
1.1.	je Wahlgrabstätte	
1.1.1.	Erdbestattungen Einzelgrabstätten	420,00 €
1.1.2.	Erdbestattungen Doppelgrabstätten	840,00 €
1.1.3.	Urnenbeisetzungen	280,00 €
1.1.4.	für Kinder unter 14 Jahren	140,00 €
2.	für eine Grabstätte in der Gemeinschaftsgrabanlage je Grabstätte	
2.1.	Urnenbeisetzung	330,00 €

Für das Anbringen einer Namenstafel, die Aufnahme persönlicher Daten auf einer Namenstafel am gemeinsamen Grabmal oder für ähnliche Leistungen werden Gebühren in Höhe der tatsächlich anfallenden Kosten einschließlich Mehrwertsteuer erhoben.
(2) Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb von Rechten an Grabstätten werden pro Grabstätte und Jahr folgende Gebühren erhoben:

1.	anlässlich der Belegung der zweiten Stelle eines Doppelwahlgrabes	28,00 €
2.	anlässlich der Belegung eines Wahlgrabes mit einer weiteren Urne	9,00 €

3. bei sonstigen Verlängerungen oder dem Wiedererwerb eines Rechtes an einer Grabstätte 1130 des unter Nr. 1 aufgeführten Betrages

§ 7
Bestattungsgebühren
entfällt

§ 8
Gebühren für Ausgrabungen und Umbettungen

(1) Für Ausgrabungen aufgrund richterlicher Anordnungen und für Umbettungen werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für das Ausgraben der Leiche einer Person über fünf Jahre	200,00 €
2.	für das Ausgraben der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren	50,00 €
3.	für das Ausgraben einer Urne	100,00 €

(2) ist bei der Ausgrabung eine Umsargung erforderlich, beträgt die Gebühr entfällt Kosten für einen Ersatzsarg sind hierin nicht enthalten.

§ 9
Gebühren für die Grabberäumung

Für die Beräumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder der Nutzungszeit, nach der Entziehung des Nutzungsrechtes beziehungsweise nach der Entfernung von nicht genehmigten Grabmalen
und baulichen Anlagen durch den Friedhofsträger oder durch von ihm Beauftragte werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Urnengrab	50,00 €
2.	Erdgrab	80,00 €
3.	Doppelerdgrab	100,00 €

In jedem Fall sind mindestens die tatsächlich entstandenen Kosten zu ersetzen.

§ 10
Friedhofsunterhaltungsgebühren

Für die laufende Pflege und Unterhaltung sowie die Aufrechterhaltung der Ordnung und Sicherheit auf dem Friedhof werden unabhängig von der Größe der Grabstätte folgende Gebühren erhoben:

1.	für Wahlgrabstätten jährlich	9,50 €
2.	für Grabstätten der Gemeinschaftsgrabanlage für die Dauer der Ruhezeit in einem Betrag zum Zeitpunkt der Bestattung	285,00 €

§ 11
Gebühren für die Benutzung der Kirche

(1) Für die Benutzung der Kirche werden folgende Gebühren erhoben:

1.	für das Reinigen des Raumes nach der Ausschmückung und Trauerfeier	40,00 €

§ 12
Verwaltungsgebühren

Soweit keine Verwaltungskosten nach der jeweils geltenden Kirchlichen Verwaltungskostenanordnung erhoben werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Verwaltungsgebühren:

1.	allgemeine Verwaltungsgebühren aus Anlass einer Bestattung	20,00 €
3.	Genehmigung einer Umbettung	50,00 €
4.	Berechtigungskarte zur Durchführung gewerblicher Arbeiten	30,00 €
5.	Anzeigebestätigung für Dienstleister und Gewerbetreibende	10,00 €

§ 13
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten jeweils am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 27.05.2004 außer Kraft.

Friedhofsträger:
05.05.2018
gez. Unterschrift
Vorsitzende/r oder Stellv. Vorsitzende/r
des Gemeindekirchenrates* Siegel

gez. Unterschrift
Mitglied des Gemeindekirchenrates

Genehmigungsvermerke:
1.
Kreiskirchenamt
Meiningen, den 17.05.2018
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter
gez. Unterschrift Siegel

2.
Landratsamt Ilm-Kreis
Die Friedhofsgebührensatzung der Evangelischen Kirchengemeinde Kleinbreitenbach 01.03.2018 wird hiermit genehmigt.
Arnstadt, 30.07.2018
gez. Unterschrift Siegel

Ausfertigung:
Die vom Gemeindekirchenrat der Kirchengemeinde Kleinbreitenbach am 01.03.2018 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Kleinbreitenbach wurde dem Kreiskirchenamt Meiningen als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 17.05.2018 unter dem Aktenzeichen 3/54 K 330 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.
Nur für Thüringen: Die Rechtsaufsichtsbehörde, die für die Kommunalgemeinde zuständig ist, auf deren Gebiet sich der Friedhof befindet, hat am 30.07.2018 die erforderliche Genehmigung erteilt.
Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Kleinbreitenbach wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Kreiskirchenamt
Meiningen, den 07.08.2018
Das Kreiskirchenamt
Der Leiter
gez. Unterschrift Siegel

Nachbargemeinden

Liederkranz Geraberg

„Wer singt, verscheucht sein Unglück.“ (spanisches Sprichwort)

Wir freuen uns auf neue Sänger, gern auch aus anderen Gemeinden des Geratals, welche mit uns gemeinsam singen möchten. Wir treffen uns regelmäßig zu unten genannten Probenzeiten im Proberaum der ehemaligen Schieferschule in Geraberg.

Großer Chor:	montags	um 19.30 Uhr
007-Chor	bis 23.09.18 wöchentlich am Mittwoch	um 19.30 Uhr

Veranstaltungsvoranzeige: **Weinfest in der kleinen Geratalhalle am 23.09.18**

Andere Institutionen und Einrichtungen

Zeigen Sie uns Ihren Lieblingsplatz!

Garten im asiatischen Stil in der Rämenstraße

Mitten in der Stadt und doch ganz ruhig gelegen - der Hausgarten von Familie Reichenbach ist eine kleine Oase. Hier ist ihr Lieblingsplatz, hier verbringen Monika und Ronald Reichenbach

viel Zeit, genießen die Ruhe oder sitzen gemütlich mit der Familie bzw. mit Freunden zusammen.
Verschiedene Sitzecken auf dem Areal laden zum Verweilen ein und selbst in der größten Hitze findet sich immer ein schattiges Plätzchen. Vieles trägt die dekorative Handschrift von Monika Reichenbach. „Ich habe ein Faible für Asien“, begründet sie den Gartenstil. Seit der Zeit, als die Reichenbachs 1985 das etwa 300 Quadratmeter große Grundstück mit Häuschen erwarben, haben sie nicht nur um- und ausgebaut, sondern hat sich auch das Aussehen des Gartens verändert. Mit den Jahren wichen Erdbeeren, Kohlrabi, Tomaten und Co. (die gibt es noch im Schrebergarten der Familie) verschiedenen Pflanzen wie unter anderem japanischem Ahorn oder Bambus. Statt Rasen gibt es unterschiedliche Kiesbeläge. Statuen wurden ebenso aufgestellt wie kleine Wasserbecken angelegt. Viele der Sitzmöbel wurden von Ronald Reichenbach mit großer Unterstützung eines guten Freundes selbst hergestellt. Vor allem die heißen Sommertage genießen Monika und Ronald Reichenbach, beide sind Rentner, von morgens bis abends in ihrem grünen Refugium in der Altstadt.
„Sömmerda ist eine schöne Stadt mit viel Grün. Dazu zählen nicht nur die Parks, sondern auch die grünen Refugien, die sich Privatbesitzer so wie wir auf ihren Grundstücken geschaffen haben“, so Familie Reichenbach. Zum Thüringentag vom 28. bis 30. Juni 2019 in Sömmerda wird sich in der Nähe ihres Grundstücks auf dem Kronbiegelplatz die Tourismusmeile befinden. Hier werden Verbände und verschiedene Veranstalter ihre Angebote vorstellen. „Wir freuen uns, dass der Thüringentag in Sömmerda stattfindet und darauf, dass ganz sicher viele Besucher hierher in unsere schöne Stadt kommen“, blicken Monika und Ronald Reichenbach auf kommendes Jahr voraus. Sie werden auf jeden Fall zum Thüringentag gehen, haben sie sich fest vorgenommen. Wohl wissend, dass sie in all‘ dem Trubel des großen Landesfestes ihren ganz persönlichen Rückzugsort, ihren Garten haben.
Alle Lieblingsplatz-Besitzer können sich in der Tourist-Information Sömmerda, Tel. 03634 350-241, Marktstraße 1-2, in Sömmerda oder bei der Lokalredaktion der Thüringer Allgemeine, Tel. 03634 689511, melden. Dann wird ein Fototermin mit den betreffenden Personen (fotografiert werden diese an ihrem Lieblingsplatz mit den Thüringentag-Liegestühlen) und dem Fotografen vereinbart.

Sommer- Sonne- Ferienspaß

Die Sommerferien sind zu Ende, die Ferienspiele der Jugendeinrichtungen Geratal und Gräfenroda beinhalteten wieder viele Höhepunkte. Bei schönstem Wetter wurde nicht nur in verschiedenen Bädern und Seen gebadet, sondern auch geklettert, geangelt, gespielt und natürlich wurde auch ein Freizeitpark besucht. Wasserbombenschlachten kamen diesmal besonders gut an, denn Abkühlungen waren gefragt.
Zum Abschluss fuhren wir gemeinsam mit dem Reisebus nach Lengenfeld unterm Stein, um Fahrraddraisine zu fahren. Bei Sonnenschein und 35 Grad, führte die 26 km lange Draisinenstrecke zweimal über das Lengenfelder Viadukt und durch insgesamt 10 Tunnel. Das Herausheben langsamer Draisinen vor uns war zwar mühselig, machte aber viel Spaß. Bei Temperaturen unter 10 Grad im 1,5 km langen Küllstedter Tunnel konnte man sich etwas von der Hitze abkühlen.
Am ersten Wochenende nach Schulbeginn geht's in den Heidepark Soltau mit Übernachtung. Hier sind noch wenige Restplätze frei. Anmeldungen beim Jugendpfleger Steffen Fischer.

Los geht's über das Lengenfelder Viadukt!

Im schattigen Kletterwald Hohenfelden konnte man der Sonne entgehen

Vorbereitungen für den Kesselgulasch

Jeder bereitete seine Draisine auf die 2 ½ stündige Fahrt vor

selbstgemachter Kesselgulasch gab es zum Abschlussfest

In den Ferienspielen neue Freunde finden

KIRMES GRÄFENRODA

27.09.-03.10.2018

★★★★

Donnerstag, 27.09.
18 Uhr Fichtensetzen
mit Kirmesandacht

★★★★

Freitag, 28.09.
21 Uhr Kirmesdisco mit DJ Alexx

★★★★

Samstag, 29.09.
Kirmestanz mit der Band „Don't Stop"
Einlass 19 Uhr - Beginn 20 Uhr

★★★★

Sonntag, 30.09.
Festumzug

★★★★

Montag, 01.10.
Ruhetag

★★★★

Dienstag, 02.10.
15 Uhr Kinderkirmes mit DJ Reussi
19 Uhr Spätshoppen mit musikalischer
Begleitung

★★★★

Mittwoch, 03.10.
10 Uhr Besuch des Gipfeltreffens
auf dem Kammberg

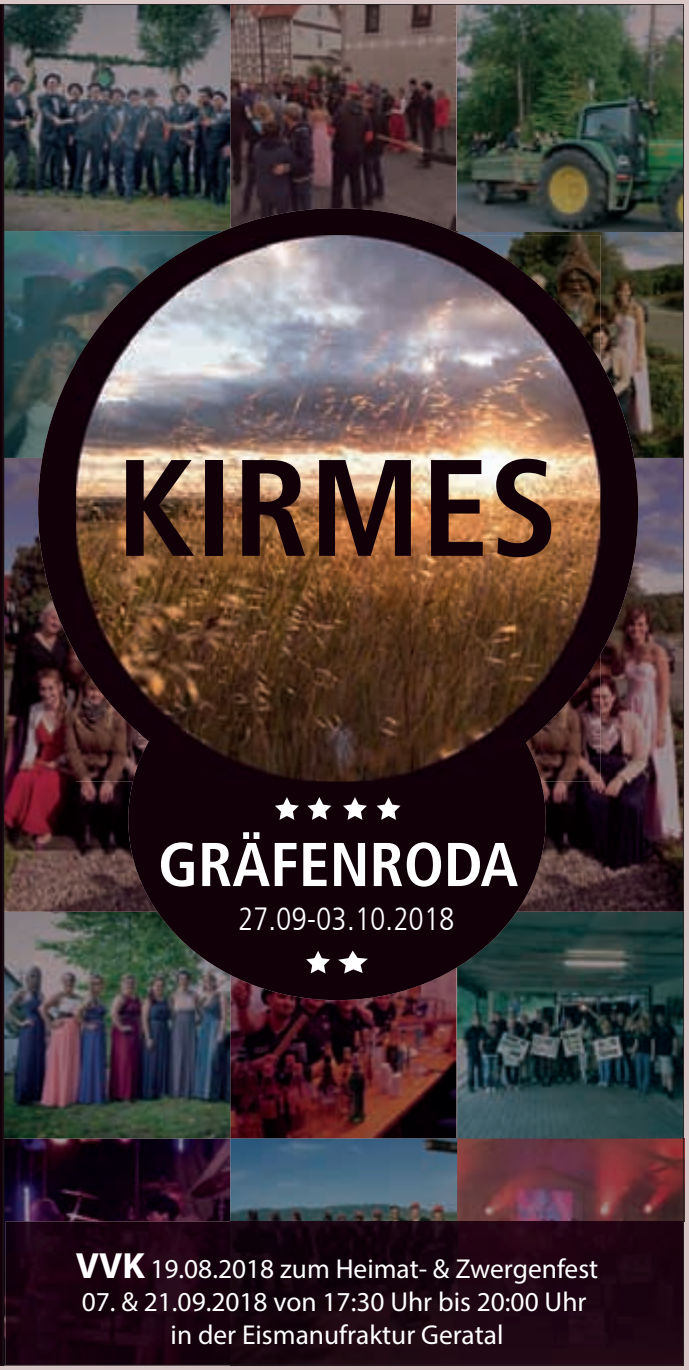

VVK 19.08.2018 zum Heimat- & Zwergenfest
07. & 21.09.2018 von 17:30 Uhr bis 20:00 Uhr
in der Eismanufraktur Geratal